

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

75. Sitzung vom 7. Januar 2020 von 14:00 Uhr bis 15:40 Uhr (Art. 1623-1651)

Vorsitz: Renata Siegrist-Bachmann, Zofingen (Traktanden 1623-1641)

Edith Saner, Birmenstorf (ab Traktandum 1642)

Protokollführung: Rahel Ommerli, Ratssekretärin

Redaktion: Tony Süess, Parlamentsdienst

Präsenz: Anwesend 136 Mitglieder

Abwesend 4 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Andreas Meier, Klingnau; Daniel Notter, Wettingen; Claudia Rohrer, Rheinfelden; Daniel Wehrli,

Küttigen

Behandelte Traktanden Seite		
1623	Mitteilungen4366	
1624	Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg; Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt4367	
1625	Andy Steinacher, SVP, Schupfart (anstelle von Daniel Vulliamy, Rheinfelden); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats	
1626	Bruno Tüscher, FDP, Münchwilen (anstelle von Daniel Suter, Frick); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats	
1627	Kurt Gerhard, SVP, Brittnau (anstelle von Hans Pauli, Oftringen); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats	
1628	Lucia Ambühl-Riedo, FDP, Sarmenstorf (anstelle von Christine Keller Sallenbach, Zufikon); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats	
1629	Rolf Walser, SP, Aarburg (anstelle von Manfred Dubach, Zofingen); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats	
1630	Neueingänge	
1631	Postulat Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg (Sprecherin), Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, und Daniel Mosimann, SP, Lenzburg, vom 7. Januar 2020 betreffend Zukunft der Zivilschutzorganisationen im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung 4368	

1632	Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, und Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, vom 7. Januar 2020 betreffend Kostenverteilung zwischen Gemeinden und Kanton beim Strassenbau; Einreichung und schriftliche Begründung
1633	Interpellation Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen (Sprecher), Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Christian Minder, EVP, Lenzburg, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Therese Dietiker, EVP, Aarau, und Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 7. Januar 2020 betreffend Bearbeitungszeiten von IV-Anträgen; Einreichung und schriftliche Begründung4371
1634	Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Regula Dell'Anno-Doppler, Baden) vom 7. Januar 2020 betreffend Bericht 2020 zur Sozialplanung; Einreichung und schriftliche Begründung4371
1635	Interpellation Manuel Tinner, SVP, Döttingen, vom 7. Januar 2020 betreffend überdurchschnittliche Sozialhilfequote im Bezirk Zurzach; Einreichung und schriftliche Begründung
1636	Interpellation Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, vom 7. Januar 2020 betreffend Personalbestand der Kantonspolizei Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung 4373
1637	Interpellation David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, und Marco Hardmeier, SP, Aarau, vom 7. Januar 2020 betreffend Parkfelder für Menschen mit einer Gehbehinderung; Einreichung und schriftliche Begründung
1638	Motion Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 7. Januar 2020 betreffend Anpassung der Unterschriftenzahl für Initiativen und Referenden auf Kantons- und Gemeindeebene; Einreichung und schriftliche Begründung
1639	Interpellation Adrian Bircher, GLP, Aarau, vom 3. September 2019 betreffend Stand der Trinkwasser-Verschmutzung im Aargau; Beantwortung; Erledigung4376
1640	Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 17. September 2019 betreffend Auswirkungen der Negativzinsen auf die Vermögensbesteuerung; Beantwortung; Erledigung4380
1641	Wahl des Präsidiums des Grossen Rats für das Amtsjahr 2020
1642	Antrittsansprache der Grossratspräsidentin 2020, Edith Saner, Birmenstorf4382
1643	Kommissionswahlen in die ständigen Kommissionen GPK und EBK (Ersatzwahlen für den Rest der Legislaturperiode 2017/2020); Kenntnisnahme
1644	Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule; Schulgesetz; Änderung; redaktionelle Überprüfung gemäss § 35 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) und § 56b der Geschäftsordnung (GO)
1645	Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats für die Amtsperiode 2021/2024; Mandatszuteilung; Beschlussfassung
1646	Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Kaiserstuhl, Rekingen, Rietheim, Rümikon und Wislikofen zur Einwohnergemeinde Zurzach; Beschlussfassung
1647	Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an den Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV); Beitritt des Kantons Aargau; Beschlussfassung; fakultatives Referendum

1648	Ressourcenübertrag; Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF); Änderung; Beschlussfassung4389
1649	Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Lea Schmidmeister, Wettingen) vom 18. Juni 2019 betreffend Erhöhung der Stundenzahl im Einschulungs- und Vorbereitungskurs (EVK) für asylsuchende Kinder und unbegleitete Minderjährige; Ablehnung
1650	Postulat Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau (Sprecherin), Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Gabriela Suter, SP, Aarau, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, und Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, vom 27. August 2019 betreffend Sicherstellung der Finanzierung des Frauenhauses Aargau-Solothurn; Überweisung an den Regierungsrat
1651	Motion Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 17. September 2019 betreffend Änderung des Schulgesetzes bezüglich religiösen Feiertagen: Rückzug

1623 Mitteilungen

Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen: Ich begrüsse Sie herzlich zur 75. Ratssitzung der Legislaturperiode 2017/2020 und wünsche Ihnen nachträglich noch ein gutes neues Jahr.

Mir steht gemäss § 11 Abs. 2^{bis} GVG die Ehre zu, die heutige Sitzung zu eröffnen und die Wahl des Grossratspräsidiums durchzuführen. Danach übernimmt das neue Präsidium 2020 die Sitzungsleitung.

Leider muss ich Sie darüber informieren, dass unser ehemaliger Grossratspräsident Dr. Isidor Bürgi, Frick, am 3. Januar 2020 im 97. Altersjahr verstorben ist. Dr. Isidor Bürgi gehörte dem Grossen Rat von 1961 bis 1984 als Mitglied der SVP-Fraktion an. Er war Mitglied zahlreicher Kommissionen und präsidierte deren fünf, unter anderem die Staatsrechnungskommission. Er politisierte sehr engagiert in Energie- und Umweltfragen. Im Amtsjahr 1975/1976 präsidierte er den Grossen Rat. Auch nach seinem Rücktritt blieb Isidor Bürgi interessiert an der kantonalen Politik und nahm bis vor kurzer Zeit an Anlässen wie dem Gipfeltreffen der ehemaligen Grossratspräsidentinnen und -präsidenten gerne teil. Isidor Bürgi hat dem Kanton Aargau in besonderer Weise gedient. Dank und Anerkennung sind ihm gewiss. Wir werden der Trauerfamilie unser Beileid bekunden und das ganze Präsidium wird an der Trauerfeier vom 14. Januar 2020, 14 Uhr, in Frick teilnehmen. Dem Verstorbenen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren. Ich bitte Sie, sich von Ihren Sitzen zu erheben und dem Verstorbenen einen Moment der Stille zu widmen. Besten Dank.

Mit Datum vom 18. Dezember 2019 hat der Regierungsrat bekannt gegeben, dass er für das Amtsjahr 2020 Regierungsrat Dr. Markus Dieth als Landammann und Regierungsrat Stephan Attiger als Landstatthalter gewählt hat. Ich gratuliere den beiden Gewählten und wünsche alles Gute!

Seitens der SP-Fraktion wurde heute beantragt, Traktandum 18, Geschäft 19.291, von der heutigen Traktandenliste zu streichen. Das Geschäft musste an ein anderes Grossratsmitglied übertragen werden. Sind Sie damit einverstanden? Dies ist so.

Die abgeänderte Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Regierungsrätliche Vernehmlassung an Bundesbehörden

- Eidgenössische Volksinitiative "Organspende fördern Leben retten" und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Gesundheit vom 11. Dezember 2019
- Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts;
 Vernehmlassung zuhanden der Eidgenössischen Finanzverwaltung vom 11. Dezember 2019
- 16.419 Parlamentarische Initiative. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Gesundheit vom 11. Dezember 2019
- 4. Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation; Vernehmlassung zuhanden des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation vom 11. Dezember 2019
- Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen für die Herstellung der Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenze, Migration und Polizei (Verordnungen [EU] 2019/817 und [EU] 2019/818) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Polizei und des Staatssekretariats für Migration vom 11. Dezember 2019

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet (www.ag.ch) abgerufen werden.

1624 Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg; Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt

Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen: Ich habe Ihnen einen Rücktritt zu verkünden und lese Ihnen das Rücktrittsschreiben vor:

"Mit der heutigen Sitzung gebe ich nach gut sieben Jahren meinen Rücktritt als Grossrat des Kantons Aargau bekannt. Da ich, wie schon öfters in den Medien mitgeteilt wurde, im März für unseren neugewählten Regierungsrat Jean-Pierre Gallati in den Nationalrat nachrücken darf, verabschiede ich mich heute aus dem Kantonsparlament. Die Zeit in diesem Parlament war für mich sehr angenehm und lehrreich, obwohl nicht alle Entscheide meinen Erwartungen entsprachen. Es liegt mir fern, hier einen Rückblick über meine politische Tätigkeit in diesem Saal abzuhalten, bin ich doch ein Mensch, der lieber optimistisch in die Zukunft schaut, als vergangenen Zeiten nachzutrauern oder zu kritisieren. Für mich war es jedoch immer wichtig, dass ich meine Voten und Meinungen sachlich und mit Anstand, war es hier im Saal oder in den Kommissionssitzungen, vorbrachte. Im Wissen, dass meine beiden Sitznachbarinnen lange Rücktrittsreden nicht lieben, verzichte ich hier auf weitere Ausführungen.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen bedanken, mit welchen ich in den vergangenen sieben Jahren zusammenarbeiten durfte. Seien dies der Regierungsrat, der Parlaments- und Kommissionsdienst oder meine Kolleginnen und Kollegen Grossräte. Ein besonderer Dank gebührt Röbi Uhlmann und seiner Gattin für die gute und freundliche Bewirtung im Grossratskeller.

Für die Zukunft wünsche ich Ihnen, dem Kanton Aargau und dessen Bevölkerung alles Gute. Alois Huber"

Alois Huber trat 2012 in den Grossen Rat ein. In den vergangenen gut sieben Jahren engagierte er sich hauptsächlich in der Kommission VWA. Wir verabschieden Alois Huber nun in die nationale Politik nach Bern. Ich bedanke mich herzlich für die Arbeit im Grossen Rat. Wir wünschen Ihnen alles Gute im neuen Amt, im Beruf und auch im Privatleben!

[Applaus]

1625 Andy Steinacher, SVP, Schupfart (anstelle von Daniel Vulliamy, Rheinfelden); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats

Geschäft 19.377

Vom Grossen Rat wird gemäss § 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) folgendes neues Ratsmitglied in Pflicht genommen:

- Andy Steinacher, SVP, Schupfart (anstelle von Daniel Vulliamy, Rheinfelden)

1626 Bruno Tüscher, FDP, Münchwilen (anstelle von Daniel Suter, Frick); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats

Geschäft 19.376

Vom Grossen Rat wird gemäss § 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) folgendes neues Ratsmitglied in Pflicht genommen:

- Bruno Tüscher, FDP, Münchwilen (anstelle von Daniel Suter, Frick)

1627 Kurt Gerhard, SVP, Brittnau (anstelle von Hans Pauli, Oftringen); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats

Geschäft 19.382

Vom Grossen Rat wird gemäss § 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) folgendes neues Ratsmitglied in Pflicht genommen:

- Kurt Gerhard, SVP, Brittnau (anstelle von Hans Pauli, Oftringen)

1628 Lucia Ambühl-Riedo, FDP, Sarmenstorf (anstelle von Christine Keller Sallenbach, Zufikon); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats

Geschäft 19.379

Vom Grossen Rat wird gemäss § 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) folgendes neues Ratsmitglied in Pflicht genommen:

- Lucia Ambühl-Riedo, FDP, Sarmenstorf (anstelle von Christine Keller Sallenbach, Zufikon)

1629 Rolf Walser, SP, Aarburg (anstelle von Manfred Dubach, Zofingen); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats

Geschäft 19.378

Vom Grossen Rat wird gemäss § 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) folgendes neues Ratsmitglied in Pflicht genommen:

- Rolf Walser, SP, Aarburg (anstelle von Manfred Dubach, Zofingen)

1630 Neueingänge

- 1. Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz); Änderung (zugewiesen: Kommission BKS)
- Anpassung des Richtplans; Festsetzung des Golfplatzes "Gnadenthal" in Niederwil (Kapitel L 2.7, Beschluss 1.2) (zugewiesen: Kommission BVU)

1631 Postulat Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg (Sprecherin), Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, und Daniel Mosimann, SP, Lenzburg, vom 7. Januar 2020 betreffend Zukunft der Zivilschutzorganisationen im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Daniel Mosimann, SP, Lenzburg, und 44 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat hat zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) die Leistungsaufträge der Zivilschutzorganisationen (ZSO) und die Organisationsvorgaben überholt und bei der Revision der kantonalen Erlasse diesbezüglich Änderungen

angezeigt sind.

Insbesondere ist – allenfalls in einem Gesamtkonzept – zu prüfen, a) wie die ZSO künftig mit den zu erwartenden Bestandeseinbrüchen die Leistungsaufträge erfüllen sollen; b) ob die Organisationsvorgaben auf die neuen und künftigen Begebenheiten anzupassen sind.

Begründung:

In der Beantwortung der Interpellation 19.204 (Dr. Titus Meier) beurteilt der Regierungsrat die Entwicklung der Bestände im Zivilschutz als beunruhigend. Die Rekrutierungszahlen im Kanton Aargau sind zwischen 2014 und 2018 um rund zwei Drittel eingebrochen. Mit der Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG), das voraussichtlich am 1. Januar 2021 in Kraft tritt, erfolgt zudem eine Reduktion der Dienstdauer. Es ist absehbar, dass die Bestände in den ZSO einbrechen werden. Für die ZSO hat diese Reform einschneidende Konsequenzen – und dies auch unter Betrachtung der bereits durchgeführten oder anstehenden Fusionen zu grösseren Organisationen.

Die verschiedenen Leistungsaufträge der ZSO ergeben sich aus der Gefährdungsanalyse, der Bevölkerungszahl sowie dem Bestand. Brechen die Bestände ein, so können die ZSO gewisse Leistungsaufträge künftig kaum mehr erfüllen. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Leistungsaufträge ist unter Berücksichtigung der Bestandesentwicklung dringend angezeigt.

Gemäss § 17 Abs. 2bis der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) müssen Zivilschutzorganisationen mit über 60'000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einer Bataillonsstruktur geführt werden. Hierzu sind in einer ZSO rund 500 bis 600 Angehörige des Zivilschutzes (AdZS) notwendig. Mit dem massiven Einbruch der Bestände ist die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Organisationsvorgaben ebenfalls angezeigt.

1632 Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, und Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, vom 7. Januar 2020 betreffend Kostenverteilung zwischen Gemeinden und Kanton beim Strassenbau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Uriel Seibert, EVP, Schöftland, Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, und 19 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Gemäss § 17, Absatz 1 des Dekrets über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung bei Kantonsstrassen (Kantonsstrassendekret) haben die Gemeinden beim Ausbau oder Neubau von Innerortsstrecken der Kantonsstrassen sowie beim Ausbau und Neubau von Knotenpunkten an Ausserortsstrecken, die gemäss Dekret den Innerortsstrecken gleichgestellt werden, 20-60 % der Gesamtkosten (abzüglich allfälligen Beiträgen Dritter) zu tragen. Per 9. November 2017 erklärte sich der Regierungsrat bereit, die Motion Häseli (17.215), die eine "Wenigerbelastung" der Gemeinden bei Grosssanierungen der Kantonsstrassen innerorts fordert, als Postulat entgegenzunehmen und Anpassungen im Kostenteiler zu prüfen.

Ähnliche Überprüfungen fanden auch in anderen Kantonen statt. So beauftragte das Solothurner Parlament seine Regierung im Juni 2017 mit der Ausarbeitung einer Regelung, nach welcher "die gebundenen Ausgaben von Strassenbauprojekten zukünftig allein vom Kanton getragen werden".1

Im Kontext der starken Belastung von einzelnen Gemeindebudgets durch grössere Kantonsstrassenbauprojekte, den Anpassungen im Kanton Solothurn und der aktuellen Klimadebatte erachten es die

7. Januar 2020 4369

Kantonsrat Solothurn (2017). Onlineartikel unter: https://owl.so.ch/parlopen/browse.php?sess=0&parent=12261&expand=1&fileid=35275 (26.11.2019)

Interpellanten als angebracht, Fragen zur Kostenverteilung beim Bau von Strassen im Kanton Aargau zu stellen.

- 1. Welche Erwägungen führten dazu, dass der Gemeindeanteil gemäss aktuell geltendem Dekret auf 20–60 % festgelegt wurde?
- 2. Wie hoch war der durchschnittliche Gemeindeanteil in den letzten zehn Jahren bei Bauprojekten, welche unter den Kostenteiler gemäss § 17 fallen (bitte aufschlüsseln nach einzelnen Jahren)? Wie hoch war über die gesamte Zeit der kleinste Gemeindeanteil, wie hoch der grösste (in Prozent der Gesamtkosten abzüglich Beiträge Dritter)?
- 3. Mit welcher Mehrbelastung zulasten der Strassenkasse wäre zu rechnen, wenn die Gesamtkosten von Kantonsstrassenbauprojekten (abzüglich allfälligen Beiträgen Dritter) künftig vollständig aus der Strassenkasse (ohne Gemeindeanteil) getragen würden?
- 4. Die Spezialfinanzierung Strassenrechnung schreibt seit 2010 Überschüsse, welche zu Fondseinlagen in der Höhe von minimal 13.3 Millionen (2016) bis maximal 41.3 Millionen (2013) führten.² Selbst im Jahr 2018 hätte eine Fondseinlage von 22 Millionen erreicht werden können, wenn nicht 50 Millionen als Darlehen in die Spezialfinanzierung ÖV-Infrastruktur verschoben worden wären.³ Zudem wies die Spezialfinanzierung Strassenrechnung Ende 2017 einen Fondsbestand von rund 288 Millionen auf. Wie würde sich dieser Fondsbestand entwickeln, wenn der Gemeindeanteil entfiele?
- 5. Bei leistungsstärkeren Motorfahrzeugen mit Verbrennungsmotor liegen die Motorfahrzeugabgaben im Kanton Aargau unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Wie sähe die Situation aus, wenn allfällige Lücken in der Strassenkasse gemäss Frage 3 durch höhere Motorfahrzeugabgaben gedeckt würden?
- 6. Mit welchen Auswirkungen auf:
- a. die Finanzen der Gemeinden
- b. die Umwelt
- c. die Gesellschaft

wären bei einer Finanzierung der Kantonsstrassen alleine aus der Strassenkasse zu rechnen (wobei allfällige Defizite in der Strassenkasse durch höhere Motorfahrzeugabgaben gedeckt werden dürften)?

7. Januar 2020 4370

-

² Kanton Aargau (2019): Statistischer Jahrbuch des 2019. S.123. Auffindbar unter: https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dfr/dokumente_3/statistik/publikationen/statistisches jahrbuch/Statistisches_Jahrbuch_2019.pdf

³ Kanton Aargau (2018): Finanzpolitisches ABC. Onlineartikel unter: https://www.ag.ch/de/rr/strategie_rr/entwicklungsleitbild/fuer_die_menschen_im_aargau/juli_18/finanzpolitisches_abc_6/finanzpolitisches_abc_7.jsp

1633 Interpellation Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen (Sprecher), Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Christian Minder, EVP, Lenzburg, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Therese Dietiker, EVP, Aarau, und Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 7. Januar 2020 betreffend Bearbeitungszeiten von IV-Anträgen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Christian Minder, EVP, Lenzburg, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Therese Dietiker, EVP, Aarau, und Uriel Seibert, EVP, Schöftland, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

"Rasch, zuverlässig und wirkungsvoll", seien "wichtige Erfolgsfaktoren bei der Unterstützung von Personen, die aus gesundheitlichen Gründen bei der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit eingeschränkt sind", so steht es im Blick auf die IV im Jahresbericht 2018 der SVA auf Seite 34. Die Dauer der Verfahren hat sich in den letzten Jahren aber laufend verlängert, was bei vielen Betroffenen zu gravierenden finanziellen Lücken führen kann. Eine dadurch häufig notwendige Anmeldung bei der Sozialhilfe führt zu einer grossen psychischen Belastung bei den Betroffenen, die bereits durch ihren Gesundheitszustand und die lange Wartezeit auf einen Bescheid häufig am Anschlag ihrer Belastbarkeit stehen.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie lange muss eine Person nach Einreichung eines IV-Antrags zurzeit durchschnittlich warten, bis ein Entscheid getroffen wird?
- Gibt es grosse Abweichungen bei der Dauer der Bearbeitung von IV-Anträgen? Falls ja, wie gross und was sind die Gründe dafür?
- 3. Wie viele zusätzliche Stellen würde die SVA im Aargau benötigen, um Verfahren in weniger als eineinhalb Jahren abschliessen zu können? Wie viele, wenn die Zielgrösse zwei Jahre wäre?

1634 Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Regula Dell'Anno-Doppler, Baden) vom 7. Januar 2020 betreffend Bericht 2020 zur Sozialplanung; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der SP-Fraktion wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, zur 2015 vom Grossen Rat beschlossenen Sozialplanung (SOPLA) einen Bericht zu erstellen. Insbesondere sei aufzuzeigen, wie weit die Massnahmen (entsprechend Botschaft S. 11 ff) umgesetzt wurden, inwiefern die aktuelle Sozialpolitik mit den Zielen der Sozialplanung kongruent ist und welche neuen Massnahmen für die bevorstehende Periode 2021–2025 zu ergreifen sind, um die Sozialplanung erfolgreich umzusetzen.

Begründung:

Sowohl der Sozialbericht als auch die Sozialplanung wurden vor etlichen Jahren in einem langen Prozess erarbeitet, unter Mitarbeit der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) beraten und schliesslich vom Grossen Rat beschlossen. Beide Dokumente betonen die schnellen und tiefgreifenden Veränderungen von Wirtschaft und Gesellschaft, die das Sozialsystem grossen Bewährungs- und Belastungsproben aussetzen.

Ziel des ersten Sozialberichts des Kantons Aargau von 2012 war es, einen Überblick über die immer schneller auftretenden Veränderungen zu geben, die soziale Lage der Kantonsbevölkerung in acht

verschiedenen Handlungsfeldern zu untersuchen und die Sozialpolitik des Kantons Aargau zu beschreiben. Der Sozialbericht zeigt im Fazit sechs Punkte auf, die nach Analyse der sozialpolitischen Handlungsfelder besonders wichtig erscheinen.

Im Vorwort zur Sozialplanung von 2015 ist zu lesen, dass eine neue Sozialpolitik vorgeschlagen wird, welche Menschen fördert, von ihnen Eigenverantwortung für sich und ihre Umgebung fordert und gleichzeitig auch Wirtschafts- und Finanzpolitik ist. Die Sozialplanung stelle ein innovatives Instrument dar, das gleichzeitig gesellschafts-, wirtschafts- und finanzpolitisch erwünschte Entwicklungen zielgerichtet fördere. Die Sozialplanung beinhaltet zahlreiche Ziele, Strategien, Massnahmen unterschiedlicher Prioritäten und weitere Handlungsmöglichkeiten.

Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) ist für die Umsetzungskontrolle der Sozialpolitischen Planung zuständig, die involvierten Departemente wurden beauftragt, über die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Massnahmen zu berichten. Das SOPLA-Reporting wurde bislang jährlich der Generalsekretärenkonferenz zur Kenntnis gebracht. Erstmals wurde der Grosse Rat über den Stand der SOPLA-Umsetzungen in der Botschaft zum Jahresbericht mit der Jahresrechnung 2018 orientiert.

Es ist höchste Zeit für eine umfassende und departementsübergreifende Standortbestimmung, dies insbesondere vor dem Hintergrund der raschen sozial-, finanz- und wirtschaftspolitischen Entwicklungen der letzten Jahre. Der sozialpolitische Kompass von Regierungsrat und Grossem Rat soll sich an der 2015 vom Grossen Rat verabschiedeten Sozialplanung ausrichten, andernfalls würde diese wichtige strategisch ausgerichtete und politisch breit abgestützte Planungsgrundlage zu einem Papiertiger degradiert.

1635 Interpellation Manuel Tinner, SVP, Döttingen, vom 7. Januar 2020 betreffend überdurchschnittliche Sozialhilfequote im Bezirk Zurzach; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Manuel Tinner, SVP, Döttingen, und 24 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Gemäss den veröffentlichten Daten im Dezember 2019 von Statistik Aargau der Sozialhilfedossiers, bezogen auf die ausgewerteten Jahre 2018 bzw. 2017 ist festzustellen, dass die Sozialhilfequote überdurchschnittlich ist. Insbesondere fallen hier die Gemeinden Döttingen 3.7 % als Spitzenreiter, gefolgt von Koblenz 3.4 % und Bad Zurzach 3.3 % auf. Besonders auffällig ist, dass beispielsweise Döttingen um fast 1 Prozent zugelegt hat, obwohl der kantonale Schnitt auf 2.2 % zurückging.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Wie erklärt sich der Regierungsrat bezogen auf die von ihm erhobenen Daten die hohen Sozialhilfequote der erwähnten Gemeinden bzw. des Bezirks Zurzach?
- 2. Werden die verantwortlichen Sozialämter bei einer erhöhten Quote z. B. über 2 % aktiv und konkret unterstützt um die Fälle/Kosten mit gezielten Massnahmen reduzieren zu können?
- 3. Wie kann erklärt werden, dass die Gemeinde Böttstein/Kleindöttingen bei ähnlicher Bevölkerungsanzahl wie die Gemeinde Döttingen und einem gleich grossen Ausländeranteil von über 41 % eine Sozialhilfequote von 1.8 % aufweist, also halb so hoch wie Döttingen?
- 4. Alle drei erwähnten Gemeinden haben auf den ersten Blick einen gut frequentierten Bahnhof. Besteht nach Ansicht des Regierungsrats ein Kausalzusammenhang zu den überdurchschnittlichen Sozialhilfeempfängern dahingehende Frage, dass der Bahnhof Döttingen immer wieder als

- Drehscheibe von Konsum und Verbreitung von Drogen nicht unbekannt ist und der Bahnhof Bad Zurzach immer wieder von Vandalen heimgesucht wird?
- 5. In der Gewährung von Sozialhilfe werden heute teils falsche Anreize gesetzt. "Lieber Sozialhilfe beziehen als eine Arbeit zu suchen" ist insbesondere bei langzeitarbeitslosen Jugendlichen die Meinung, welche teils auch keine Berufsbildung abgeschlossen haben.
 - a. Wie viele Jugendliche unter 30 Jahren beziehen im Bezirk Zurzach Sozialhilfe welche länger als 1 Jahr dauert? Wie viele davon haben keinen Berufsabschluss?
 - b. Werden diese Jugendlichen von den Gemeinden zu aktiver Arbeit zugunsten der Allgemeinheit einberufen (Winterdienst, Aufräumarbeiten, Unterhaltsarbeiten) bzw. werden solche Massnahmen vom Kanton gefördert und überprüft?

1636 Interpellation Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, vom 7. Januar 2020 betreffend Personalbestand der Kantonspolizei Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Interpellation Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, und 2 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Kanton Aargau gehört zu den Kantonen mit der geringsten Polizeidichte. Per 1. Januar 2019 erreichte der Kanton Aargau mit 709 Einwohner pro Polizist den zweithöchsten Wert in der Schweiz.⁴ Nur der Kanton Thurgau erreichte mit 717 Einwohnern pro Polizist einen knapp höheren Wert. Die häufig verwendeten Referenzkantone Zürich (372 Einwohner je Polizist), Bern (521), Luzern (610), Basel-Stadt (287), Basel-Landschaft (593) und Solothurn (602) erreichten deutlich tiefere Werte.⁵ Im September 2019 gab der Thurgauer Regierungsrat bekannt, dass er den Polizeibestand in den kommenden zehn bis zwölf Jahren um rund einen Viertel (zusätzliche 91 Vollzeitäquivalenten bei 385 VZÄ) ausbauen wird.⁶

Trotz dieser dünnen Personaldecke ist die Aargauer Polizei sehr erfolgreich in der Bekämpfung der Kriminalität. Der Kantonspolizei und den Regionalpolizeien gebührt dafür ein grosser Dank. Beim Jahresabschluss der Kantonspolizei in Baden hat Kommandant Michael Leupold jedoch eindrücklich dargelegt, dass das Polizeikorps für echte Krisensituationen nicht gewappnet wäre, da der Personalbestand zu knapp bemessen ist. Den besonderen Herausforderungen des Kantons Aargau mit seiner Grenzlage und den vielen Autobahnkilometern würde nicht ausreichend Rechnung getragen.

Die Diskussion im Grossen Rat über die Aufstockung der Stellen gegen den Menschenhandel und die Cyberkriminalität hat zudem gezeigt, dass der Mindestbestand anscheinend von einigen als Höchstgrenze aufgefasst wird. In diesem Kontext erachten es die Interpellanten als gerechtfertigt, die Frage aufzuwerfen, welcher Personalbestand für die Kantonspolizei angemessen wäre.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Einsatzfähigkeit der Polizei ein, wenn eine Krisensituation von ein bis zwei Wochen eintreten würde? Wäre die Kantonspolizei vom Personalbestand her einer solchen Herausforderung gewachsen?

7. Januar 2020 4373

.

⁴ Dabei sind in diesem Wert die Kantonspolizistinnen und Kantonspolizisten sowie die Polizistinnen und Polizisten der Gemeinde- und Regionalpolizeien eingerechnet.

⁵ Vgl. Statista (2019): Polizeibestand in der Schweiz nach Kantonen am 1. Januar 2019. Onlineartikel unter: https://de.statista.com/statistik/da-ten/studie/413316/umfrage/polizeibestand-in-der-schweiz-nach-kantonen/ (05.01.2020)

⁶ Kanton Thurgau (2019): Polizeibestand soll auf 475 Polizistinnen und Polizisten erhöht werden. Onlineartikel unter: https://www.tg.ch/news/news-detailseite.htm1/485/news/41094 (05.01.2020)

- 2. Welches Verhältnis von Polizisten pro Einwohner würde der Regierungsrat für angemessen erachten, wenn die Finanzierung ausser Acht gelassen würde. Welches Verhältnis scheint dem Regierungsrat aufgrund der finanziellen Situation sinnvoll und verantwortbar?
- 3. Bei welchen Abteilungen bzw. Spezialformationen sieht der Regierungsrat beim Personalbestand der Kantonspolizei welchen Bedarf?

1637 Interpellation David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, und Marco Hardmeier, SP, Aarau, vom 7. Januar 2020 betreffend Parkfelder für Menschen mit einer Gehbehinderung; Einreichung und schriftliche Begründung

Von David Burgherr, SP, Lengnau, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Marco Hardmeier, SP, Aarau, und 40 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Menschen mit einer Gehbehinderung sind auf Parkfelder angewiesen, die nahe am Zielort liegen. Eigens für sie markierte Parkfelder sind mit einer Karte für Parkierungserleichterung nutzbar. In der Praxis werden solche Felder auch von Menschen ohne Gehbehinderung und ohne eine solche Karte belegt, was ihrem beabsichtigten Zweck zuwiderläuft. Die Interpellanten bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wer ist zuständig für die Kontrolle von kantonalen, kommunalen und privaten (aber vom Gesetzgeber vorgeschriebenen) für Gehbehinderte reservierte Parkfelder?
- 2. Ist die Parkierung auf diesen Parkfeldern gesetzlich so klar geregelt, dass Kontrollen effektiv durchführbar sind? Braucht es für eine Parkierung den genannten Sichtausweis, genügt ein Rollstuhl-Aufkleber, dürfen als solche gekennzeichnete Rollstuhl-Taxis immer parken und wie werden Transporte durch dritte ohne solche Belege beurteilt?
- 3. Mit welcher Intensität wird die gesetzeskonforme Parkierung auf den für Gehbehinderte reservierten Parkfeldern kontrolliert? Wie viele Bussen wurden in den letzten Jahren diesbezüglich ausgesprochen?
- 4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, Parkfelder für Gehbehinderte auffälliger zu markieren, vergleichbar mit den Mobility- und E-Parkplätzen, damit sie für die Berechtigten freigehalten werden?
- 5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, Parkfelder für Gehbehinderte mit einer konkreten Bussandrohung bei Missbrauch zu beschildern?

1638 Motion Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 7. Januar 2020 betreffend Anpassung der Unterschriftenzahl für Initiativen und Referenden auf Kantons- und Gemeindeebene; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, und 19 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die für Initiativen und Referenden auf Kantons- und Gemeindeebene notwendige Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten anzupassen, sodass ein angemessenes Verhältnis zwischen der Unterschriftenzahl auf Kantons- und auf Gemeindeebene besteht.

Begründung:

Im Kanton Aargau können 3'000 Stimmberechtigte das Referendum ergreifen (§ 63 Verfassung des Kantons Aargau) oder Volksinitiativen lancieren (§ 64 Abs. 1 Verfassung des Kantons Aargau). Diese Zahl ist fix. Die Anzahl der Stimmberechtigten liegt bei 430'031 (Stand November 2019). Somit liegt die Unterschriftenzahl deutlich unter 1 %.

Auf Ebene der Gemeinden können ein Zehntel der Stimmberechtigten das Referendum ergreifen (§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz) oder eine Initiative einreichen (§ 60 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Für Aarau mit 14'478 Stimmberechtigten entspricht dies 1'448 Unterschriften. In Wettingen mit 12'545 Stimmberechtigten sind 1'255 Unterschriften notwendig, in Baden mit 11'962 Stimmberechtigten 1'197 Unterschriften (Stand November 2019).

Da die Anzahl der Stimmberechtigten in Prozenten (10 %) festgelegt ist, steigt sie mit der Grösse der Gemeinden an.

Verschiedene Gemeinden diskutieren aktuell über Fusionen, beispielsweise Aarau, Densbüren, Oberentfelden, Suhr sowie Unterentfelden ("Zukunftsraum Aarau"), ebenso Baden und Turgi oder Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen.

Mit der Grösse der Gemeinden steigt die Anzahl der Stimmberechtigten und damit der notwendigen Unterschriften für Initiativen und Referenden. Dies kann letztlich dazu führen, dass die notwendige Anzahl Unterschriften auf Gemeindeebene auf gleicher Höhe oder sogar über jener des Kantons liegt. Im "Zukunftsraum Aarau" entstünde eine Gemeinde mit knapp 28'000 Stimmberechtigten (Stand November 2019). Die Unterschriftenzahl läge bei rund 2'800.

Daher ist die notwendige Anzahl Unterschriften für Initiativen und Referenden auf Kantons- und Gemeindeebene neu festzulegen. Denkbar ist eine Erhöhung der Unterschriftenzahl auf Kantonsebene oder eine Reduktion auf Gemeindeebene, oder eine gegenseitige Annäherung. Das Ziel ist ein angemessenes Verhältnis der Unterschriftenzahlen der beiden Ebenen.

Die Gemeinden sollen zudem die Möglichkeit erhalten, von der kantonalen Regelung abweichende Unterschriftenzahlen festlegen zu können.

Zu prüfen ist, ob die Unterschriftenzahl bei den Ortsbürgergemeinden von einem Zehntel (§ 9 Ortsbürgergemeindegesetz) auch angepasst werden soll.

1639 Interpellation Adrian Bircher, GLP, Aarau, vom 3. September 2019 betreffend Stand der Trinkwasser-Verschmutzung im Aargau; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 1367)

Mit Datum vom 20. November 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Chlorothalonil ist ein seit rund 40 Jahren zugelassener Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff, welcher im Ackerbau in den dafür vorgesehenen Kulturen gegen Pilzbefall angewendet wird. Abbauprodukte von Chlorothalonil galten in der Europäischen Union (EU) und der Schweiz bisher als nicht relevant für den Gewässerschutz und die Trinkwasserqualität. Bis im Mai dieses Jahrs fanden in der Schweiz keine Trinkwasseruntersuchungen auf Chlorothalonil und dessen Abbauprodukte statt.

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt für alle Wirkstoffe befristet. Bei Ablauf der Frist können Herstellerfirmen die Zulassungserneuerung beantragen. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) nimmt bei Eingang eines solchen Antrags eine Bewertung der Sicherheit des betreffenden Wirkstoffs nach den aktuell gültigen Kriterien vor. Für Chlorothalonil hat diese Bewertung eine neue Einstufung für einen Teil der Abbauprodukte ergeben. Im Juni 2019 hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen bezüglich Chlorothalonil ebenfalls eine Neubeurteilung vorgenommen und mehrere bisher als nicht relevant geltende Abbauprodukte als relevant eingestuft. Für relevante Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln gilt ein Höchstwert von 0,1 µg pro Liter Trinkwasser. Seither festgestellte Befunde von Höchstwertüberschreitungen in Trinkwasser stehen mit dieser geänderten Einstufung in Zusammenhang. Sie sind nicht auf eine veränderte Anwendungspraxis zurückzuführen. Die Verkaufsmenge des Wirkstoffs Chlorothalonil hat in den letzten zehn Jahren nicht zugenommen.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen hat mit dem Ziel eines einheitlichen kantonalen Vollzugs am 8. August 2019 eine Weisung erlassen, welche die erforderlichen Massnahmen bei festgestellten Höchstwertüberschreitungen regelt. Die Neubeurteilung und die damit verbundenen Medienberichte verunsichern die Aargauer Bevölkerung. Diese Berichte und die Rückstandssituation in den Trinkwasserressourcen stellen die bis dato gültige Aussage, das Schweizer Trinkwasser sei einwandfrei und habe eine ausserordentlich gute Qualität, infrage.

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel. Entsprechend intensiv wird es vom Departement Gesundheit und Soziales (Amt für Verbraucherschutz) gemäss den Vorgaben des eidgenössischen Lebensmittelrechts geprüft. Ziel dieser Kontrollen ist es, die Aargauer Bevölkerung vor nicht sicherem oder hygienisch mangelhaftem Trinkwasser zu schützen. Dies geschieht mittels regelmässiger Inspektionen der Wasserversorgungen sowie der Untersuchung von Trinkwasserproben im kantonseigenen Labor. Stellt das Amt für Verbraucherschutz Abweichungen gegenüber den gesetzlichen Vorgaben fest, sorgt es innert einer angemessenen Frist für die Behebung der Mängel. Besteht aufgrund des festgestellten Mangels eine akute Gesundheitsgefahr, hat das Amt für Verbraucherschutz die Bevölkerung unmittelbar über die bestehende Gefahr zu informieren (sogenannte öffentliche Warnung gemäss Art. 54 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 20. Juni 2014. Dies ist beispielsweise der Fall bei durch Fäkalkeime verursachten Trinkwasserverunreinigungen. In allen übrigen Fällen untersteht die Tätigkeit des Amts für Verbraucherschutz der Schweigepflicht gemäss Art. 56 LMG. Damit die Aargauer Bevölkerung aber über die Trinkwasserqualität in der jeweiligen Gemeinde informiert ist, haben die Betreiberinnen beziehungsweise die Betreiber der kommunalen Wasserversorgungen die Bevölkerung mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe überprüft das Amt für Verbraucherschutz konsequent im Rahmen der Inspektion.

Bei festgestellten Chlorothalonil-Höchstwertüberschreitungen verlangt das Amt für Verbraucherschutz entsprechend der Weisung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen das Einleiten von Massnahmen zur Senkung der Rückstandsbelastung unter den Höchstwert und die zeitnahe Information der Bevölkerung. Auch hat das Amt für Verbraucherschutz die übrigen Wasserversorgungen im Kanton mittels Schreiben dazu aufgefordert, alle bezüglich Chlorothalonil-Belastung als exponiert oder gefährdet einzustufenden Trinkwasserfassungen im Rahmen der gesetzlich festgelegten Selbstkontrolle auf Chlorothalonilrückstände zu untersuchen und die Vorgaben des Amts für Verbraucherschutz umzusetzen.

Das Amt für Verbraucherschutz hat sich bei seiner Tätigkeit wie auch die übrigen kantonalen Lebensmittelkontrollbehörden an den Bundesvorgaben zu orientieren. Stellen die kantonalen Behörden beim Vollzug der gesetzlichen Vorgaben fest, dass die Lebensmittelsicherheit nicht im erforderlichen Mass gewährleistet ist, gelangen sie mit Anträgen zur Korrektur an den Bund. Dies erfolgt in aller Regel über den Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS), in welchem die Leiterinnen und Leiter der kantonalen Lebensmittelkontrollbehörden zusammengeschlossen sind. Bezüglich Chlorothalonil verfolgt der VKCS im Sinne einer Ursachenbekämpfung das Ziel, das Einbringen dieser Substanz in die Umwelt so schnell wie möglich zu unterbinden.

Auf kantonaler Ebene arbeiten zudem seit 20 Jahren die Fachstellen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung für Umwelt), des Departements Finanzen und Ressourcen (Abteilung Landwirtschaft) und des Amts für Verbraucherschutz, aktiv zusammen, um Massnahmen auszuarbeiten und umzusetzen, die den Schutz der Gewässer und Trinkwasserressourcen vor dem Einbringen von Pflanzenschutzmittelrückständen verbessern. Der Regierungsrat befürwortet zudem Bestrebungen, Verbesserungen des Zulassungsverfahrens zu erreichen. Sie sind darauf auszurichten, dass keine Wirkstoffe mehr auf den Markt kommen, bei deren Abbau langlebige, gut wasserlösliche Abbauprodukte entstehen.

Zur Frage 1

"In welchem Ausmass ist gemäss dem Bericht des Bafu und gemäss eigenen Erhebungen der Aargau als klassischer Mittellandkanton mit zahlreichen intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftszonen von den Überschreitungen der Grenzwerte bei Dünger und Pestiziden betroffen?"

Im Kanton Aargau überschreitet die Nitratkonzentration in ca. jeder fünften Grundwasserfassung den Anforderungswert der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998.

Der lebensmittelrechtliche Nitrat-Höchstwert wird in weniger als 1 % der Trinkwasserfassungen sporadisch überschritten, wobei anzumerken ist, dass etliche Trinkwasserfassungen wegen zu starker Nitratbelastung heute nicht mehr genutzt werden.

Pflanzenschutzmittelrückstände sind in rund der Hälfte der Quellwasserfassungen und in über 90 % der Grundwasserfassungen nachweisbar (Zahlen 2018: Quellwasserfassungen 52 %; Grundwasserfassungen 93 %). Pflanzenschutzmittelrückstände in auffällig erhöhter Konzentration (grösser 0,1 µg pro Liter) waren 2018 in 8 % der Quellwasserfassungen und in 15 % der Grundwasserfassungen festzustellen. Bei den auffällig erhöhten Messwerten handelt es sich um die Hauptabbauprodukte einiger weniger, dafür relativ häufig nachweisbarer Herbizide. Sie sind grösstenteils bereits seit einigen Jahren verboten, wie zum Beispiel Atrazin.

Chlorothalonilsulfonsäure ist in gesamthaft ca. 10 % der bisher gemessenen Aargauer Trinkwasserfassungen in einer Konzentration über dem Höchstwert nachweisbar.

Zur Frage 2

"Müssten die Grenzwerte nicht teilweise verschärft oder Verbote erlassen werden? Einzelne Substanzen sollen krebsverursachend sein."

Zahlreiche Pflanzenschutzmittel haben gesundheitsschädliche Wirkungen. Diese sind in der Pesticide Properties Database (PPDB) für orale Aufnahmen nach den folgenden Eigenschaften ausgewiesen: Krebs erregend, die Erbsubstanz schädigend, die Fortpflanzung schädigend, das Nervensystem schädigend sowie den Hormonhaushalt beeinflussend. Für Wirksubstanzen mit human-toxischen Eigenschaften und für deren relevante Abbauprodukte gibt es Höchstwerte, die in Lebensmitteln eingehalten werden müssen. Diese Höchstwerte legt der Bund fest. Das dafür zuständige Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen orientiert sich dabei an der Bewertung eines Stoffs nach toxikologischen Kriterien. Diese Kriterien berücksichtigen, auf welchem Weg ein Stoff in den menschlichen Körper gelangt und welche Wirkmechanismen im Körper stattfinden. Ebenso spielen die zu erwartende Dauer und Menge einer Aufnahme und eine allfällig vorhandene erhöhte Empfindlichkeit einzelner Bevölkerungsgruppen eine Rolle. Bei der Festlegung eines Höchstwerts werden zusätzliche Sicherheitsfaktoren eingerechnet, um das Risiko für die Konsumentinnen und Konsumenten auch hinsichtlich noch nicht bekannter Auswirkungen oder Wechselwirkungen der Stoffe möglichst gering zu halten. Lebensmittel und Trinkwasser, die Rückstände in einer Konzentration unter diesen Höchstwerten aufweisen, gelten nach heutigem Ermessen auch bei lebenslanger Aufnahme als unbedenklich. Basierend darauf wurde der Höchstwert von 0,1 µg pro Liter Trinkwasser für die relevanten Abbauprodukte von Chlorothalonil festgelegt.

Eine Anpassung der Grenzwerte fällt in die Kompetenz des Bundes und damit nicht in diejenige des Regierungsrats. Aufgrund der bei den bestehenden Grenzwerten berücksichtigten Sicherheitsfaktoren erachtet der Regierungsrat eine Verschärfung der Grenzwerte als nicht angezeigt. Der Regierungsrat befürwortet aber Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe, deren langlebige Abbauprodukte Grundwasserbelastungen grösser als 0,1 µg pro Liter verursachen.

Zur Frage 3

"Welche Sanktionen/Förderungen für Landwirte bestehen?"

Werden Pflanzenschutzmittel nicht gesetzeskonform gelagert, angewendet oder Spritzgeräte ungeeignet abgestellt, kann die betroffene Landwirtin oder der betroffene Landwirt sanktioniert werden. Besteht der Verdacht auf nicht gesetzeskonforme Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, nimmt die Kantonspolizei die Ermittlungen auf. Neben einem allfälligen Strafverfahren kann dies auch die Kürzung von Direktzahlungen zur Folge haben.

Für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel gibt es Förderprogramme für Landwirtinnen und Landwirte. Für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps werden Beiträge ausgerichtet. Extensive Produktion meint den Verzicht auf Fungizide, Insektizide oder Wachstumsregulatoren. Mit Ressourceneffizienzbeiträgen wird für Landwirtinnen und Landwirte ein Anreiz geschaffen, beispielsweise den Einsatz von Herbiziden zu reduzieren oder ganz darauf zu verzichten. In Wohlenschwil und Baldingen gibt es Förderprojekte mit dem Ziel, die Nitratwerte im Grundwasser zu reduzieren. Die entsprechenden Massnahmen haben auch einen positiven Einfluss auf die eingesetzten Mengen von Pflanzenschutzmitteln.

Zur Frage 4

"Genügen die mit der Agrarpolitik 22+ und dem Aktionsplan geplanten Massnahmen des Bundes zur Verbesserung der heutigen Situation? Wie werden diese Massnahmen im Aargau umgesetzt?"

Im Kanton Aargau sind verschiedene Massnahmen und Projekte für den verstärkten Schutz des Grundwassers vor übermässigen Einträgen unerwünschter Stoffe aus der landwirtschaftlichen Produktion bereits umgesetzt worden, zurzeit in Umsetzung oder in Planung.

Zweifellos wird der Nationale Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) mit über 50 verschiedenen Massnahmen Verbesserungen gegenüber

der heutigen Situation bringen. In der Beantwortung der (18.40) Interpellation der Fraktion der Grünen (Sprecher Robert Obrist, Schinznach) vom 6. März 2018 betreffend Verringerung der Belastung der Lebensräume und Lebewesen mit Pestiziden, wird die Umsetzung des NAP im Kanton Aargau detailliert erläutert. Im Rahmen der Agrarpolitik ab 2022 des Bundes (AP 22+) sind ebenfalls Massnahmen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln angedacht. Dies mit gezielten Förderungen zum Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Mit dem NAP sollen die Risiken von Pflanzenschutzmitteln halbiert und Alternativen zum chemischen Pflanzenschutz gefördert werden. Im Rahmen der gezielten Überprüfung der Pflanzenschutzmittel nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen werden problematische Wirkstoffe ganz verboten oder mit zusätzlichen Auflagen beim Einsatz versehen. So können die negativen Auswirkungen auf die Umwelt verringert werden. Über die letzten Jahre wurde ca. ein Drittel aller Wirkstoffe verboten. Risiken durch langlebige Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln werden mit dem NAP nur teilweise verringert.

Es muss das Ziel sein, dass in Trinkwasserfassungen keine Pflanzenschutzmittelrückstände in einer Konzentration grösser 0,1 µg pro Liter auftreten. Mit einer diesbezüglichen Verständigung aller Akteure lassen sich AP 22+ und NAP dahingehend weiter konkretisieren.

Zur Frage 5

"In welchem Ausmass werden im Aargau Schutzzonen für Grundwasser ausgeschieden?"

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 verlangt für alle im öffentlichen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen (Quell- und Grundwasserfassungen) die Ausscheidung von Schutzzonen (Art. 20 GSchG). Die Gewässerschutzverordnung enthält Einzelheiten über die Nutzungsbeschränkungen und legt die Normen für die Bemessung der Schutzzonengrösse fest.

Gemäss § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG UWR) vom 4. September 2007 scheiden die Gemeinden nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und der Vorgaben des Kantons durch Einzelverfügungen die Schutzzonen aus.

Die kantonale Fachstelle prüft vorgängig die Schutzzonen auf ihre Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung und genehmigt sie. In § 26 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (V EG UWR) vom 14. Mai 2008 sind die Einzelheiten zum Verfahren festgelegt. Schutzzonen und dazugehörende Reglemente sind alle 15 Jahre zu überprüfen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Ende 2018 hatten 80 % der im öffentlichen Interesse liegenden Grund- und Quellfassungen verfügte Grundwasserschutzzonen. Die noch nicht verfügten Grundwasserschutzzonen betreffen ausschliesslich Quellfassungen in vorwiegend risikoarmen Gebieten, beispielsweise im Wald. Es sind seit längerem Bestrebungen im Gange, damit alle schutzzonenpflichtigen Grund- und Quellfassungen aktuelle und verfügte Schutzzonen erhalten. Alle Nutzungsinhaberinnen und Nutzungsinhaber mit nicht verfügten Quellwasserschutzzonen wurden informiert, dass sie Schutzzonen ausscheiden müssen und wie sie dabei vorgehen müssen. Diese Verfahren gestalten sich aber sehr ressourcen- und zeitintensiv und benötigen eine gute Zusammenarbeit mit den kommunalen Wasserversorgungen und Standortgemeinden der betroffenen Fassungen.

Zwischen Grundwasserschutzzonen und Chlorothalonil-Rückständen besteht kein unmittelbarer Zusammenhang. Denn für Chlorothalonil-Anwendungen gelten keine weitergehenden gewässerschutzrechtlichen Anwendungseinschränkungen. So ist die Anwendung von Chlorothalonil in den Schutzzonen S2 und S3 zulässig.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'669.-

Mit Datum vom 10. Dezember 2019 hat sich Adrian Bircher, GLP, Aarau, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

1640 Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 17. September 2019 betreffend Auswirkungen der Negativzinsen auf die Vermögensbesteuerung; Beantwortung; Erledigung

Mit Datum vom 27. November 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

(vgl. Art. 1418)

"Wie gedenkt der Regierungsrat dieser schleichenden Enteignung der Aargauer Bevölkerung entgegenzuwirken?"

Wer heute sein Vermögen auf dem Bankkonto oder in sicheren festverzinslichen Wertpapieren anlegt, der kann sich tatsächlich kaum noch einer wesentlichen Rendite erfreuen. Wer hingegen sein Vermögen in Immobilien oder Aktien angelegt hat, konnte in den letzten Jahren meist von einem sehr hohen Wertzuwachs profitieren. So stiegen in den letzten Jahren die Vermögen auch deutlich stärker an als die steuerbaren Einkommen. Zu beobachten ist diese Entwicklung auch im Kanton Aargau. Beispielsweise sind gemäss Rechnungsabschluss 2018 die Einnahmen aus Vermögenssteuern im Vergleich zum Vorjahr deutlich stärker gestiegen als die Einkommensteuern.

Zur Beantwortung der Frage, ob die Vermögenssteuer eine schleichende Enteignung der Aargauer Bevölkerung zur Folge hat, ist zwischen kleineren und grösseren Vermögen zu unterscheiden. Kleinere Vermögen, die grösstenteils sicher angelegt sind und dadurch weniger vom Börsenboom profitieren, sind von der Vermögenssteuer wenig betroffen, da nach Geltendmachung des Sozialabzugs jeweils nur noch wenig oder kein steuerbares Vermögen der Besteuerung unterliegt. Grössere Vermögen sind zwar effektiv durch die Vermögenssteuer belastet. Da die betreffenden Steuerpflichtigen jedoch die Möglichkeit haben und meist auch nutzen, an den steigenden Börsenkursen und Liegenschaftswerten teilzuhaben, kommt es in der Regel zu keiner Verminderung der Vermögenssubstanz. Im Gegenteil: Der Vermögenszuwachs ist zurzeit in vielen Fällen und auch im Durchschnitt ausgeprägt. Dazu kommt, dass private Börsengewinne in der Schweiz steuerfreien Kapitalgewinn darstellen.

In denjenigen Fällen, in denen das steuerbare Einkommen im Verhältnis zum Vermögen sehr klein ist, kommt im Kanton Aargau zudem der gesetzliche Maximalbelastungsparagraf zur Anwendung. Mit diesem kann sich die Vermögenssteuerbelastung halbieren.

Eine schleichende Enteignung der Aargauer Bevölkerung ist somit nicht feststellbar.

Zur Frage 2

"Kann sich der Regierungsrat vor diesem Hintergrund vorstellen, die Vermögenssteuern zu senken? Wenn ja, wie und welche Massnahmen erachtet der Regierungsrat hierfür als zielführend?"

Da die Vermögenssteuer im Kanton Aargau, wie bei der Antwort zur Frage 1 dargelegt, trotz tiefer Zinsen in aller Regel keine Verminderung der Vermögenssubstanz zur Folge hat, sieht der Regierungsrat zurzeit auch keinen Bedarf, deswegen die Vermögenssteuer zu senken. Im Zusammenhang mit der Prüfung der finanziellen Langzeitperspektive im Frühjahr 2020 wird sich der Regierungsrat auch mit der Frage der Steuerstrategie befassen.

Zur Frage 3

"Die allgemeine Vermögenssteuer scheint international ein Auslaufmodell zu sein. Nur noch drei Industrieländer kennen diese Steuerart (Quelle: NZZ, 07.02.2019). Wie beurteilt der Regierungsrat generell die Zukunft der Vermögensbesteuerung?"

In der Tat kennt von den Industrieländern heute nur noch eine kleine Minderheit eine allgemeine Vermögenssteuer. Fast alle OECD-Länder, nicht aber die Schweiz, wenden jedoch eine Vermögenssteuer auf dem Grundeigentum an, eine sogenannte Grundsteuer. Die meisten Industrieländer verfügen auch über eine Kapitalgewinnsteuer auf beweglichem Privatvermögen (Aktien, Obligationen). Diese Steuer wird in Kombination mit einer Grundsteuer in der Steuertheorie häufig als grundsätzlich bessere, wenn auch aufwendigere Alternative zur Vermögenssteuer bezeichnet, oft ergänzt mit einer moderaten allgemeinen Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Regierungsrat ist grundsätzlich der Meinung, dass es nicht im Sinne der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wäre, wenn insbesondere bei hohen Kapitalgewinnen an der Börse weder diese Gewinne noch das zugrundeliegende Wertschriftenvermögen mit einer Steuer erfasst würde. Die Vermögenden würden gegenüber dem Mittelstand bevorteilt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 883.-.

Mit Datum vom 9. Dezember 2019 hat sich Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

1641 Wahl des Präsidiums des Grossen Rats für das Amtsjahr 2020

Geschäft 19.383

Gemäss Beschluss vom 12. November 2019 unterbreitet das Büro dem Ratsplenum einstimmig die folgenden Wahlvorschläge für das Präsidium des Grossen Rats für das Amtsjahr 2020:

- Edith Saner, CVP, Birmenstorf, als Grossratspräsidentin
- Pascal Furer, SVP, Staufen, als Grossratsvizepräsident 1
- Elisabeth Burgener Brogli, SP, Gipf-Oberfrick, als Grossratsvizepräsidentin 2

Die Vorsitzende lässt den Wahlgang durchführen und ersucht anschliessend das Wahlbüro, die Auszählung vorzunehmen.

Wahlergebnisse

Wahl der Vizepräsidentin 2 des Grossen Rats für das Amtsjahr 2020

Ausgeteilte Stimmzettel 135, eingelangte Stimmzettel 135, absolutes Mehr 68.

Leere Stimmzettel: 9
Ungültige Stimmzettel: 0

Elisabeth Burgener Brogli, Gipf-Oberfrick, hat 96 Stimmen erhalten und ist somit gewählt.

Colette Basler, Zeihen: 5 Stimmen Vereinzelte: 25 Stimmen

Wahl des Vizepräsidenten 1 des Grossen Rats für das Amtsjahr 2020

Ausgeteilte Stimmzettel 135, eingelangte Stimmzettel 135, absolutes Mehr 68.

Leere Stimmzettel: 17
Ungültige Stimmzettel: 1

Pascal Furer, Staufen, hat 102 Stimmen erhalten und ist somit gewählt.

Marlène Koller, Untersiggenthal 5 Stimmen Vereinzelte: 10 Stimmen

Wahl der Präsidentin des Grossen Rats für das Amtsjahr 2020

Ausgeteilte Stimmzettel 135, eingelangte Stimmzettel 135, absolutes Mehr 68.

Leere Stimmzettel: 2
Ungültige Stimmzettel: 0

Edith Saner, Birmenstorf, hat 132 Stimmen erhalten und ist somit gewählt.

Vereinzelte: 1 Stimme

Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen: Ich verabschiede mich nun von diesem hohen Amt und bitte das neu gewählte Präsidium, die Plätze hier einzunehmen. Ich gratuliere Ihnen ganz herzlich und wünsche Ihnen viel Erfolg und viel Freude in diesem Amt.

1642 Antrittsansprache der Grossratspräsidentin 2020, Edith Saner, Birmenstorf

Geschäft 19.384

Vorsitzende: Zuerst bedanke ich mich bei Renata Siegrist herzlich für die Eröffnung dieser heutigen Sitzung. Vor allem bedanke ich mich bei ihr für die lehrreiche Zeit und die sehr gute Zusammenarbeit im letzten Jahr. Du bist mir Vorbild mit Deiner Gelassenheit und Deiner selbstkritischen Haltung. Ich wünsche Dir nun von Herzen wieder ein gutes Eingewöhnen auf dem Platz als Grossrätin und viel Freude und Erfolg in Deinem weiteren Wirken. Pascal Furer und Elisabeth Burgener Brogli gratuliere ich zu ihrer sehr guten Wahl. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit und weiss jetzt schon, dass ich von Eurer Erfahrung und Eurem Wissen viel profitieren kann. Und ich bedanke mich bei Ihnen allen, dass Sie mich in dieses ehrenvolle Amt als Grossratspräsidentin gewählt haben. Ich danke Ihnen für das mir bereits jetzt entgegengebrachte Vertrauen. Ich fühle mich geehrt und freue mich sehr. Ich habe aber auch gleichzeitig grossen Respekt vor all den Aufgaben, die auf mich zukommen. Zu wissen, dass ich auf ein professionelles Netzwerk zählen darf und zu wissen, dass mir viele erfahrene Menschen in diesem Jahr auch Tipps und Rückmeldungen geben werden, gibt mir in dieser für mich neuen Situation Sicherheit.

"Vielfalt Aargau" ist das Motto in meinem Präsidialjahr. Vielleicht denken einige von Ihnen: "Naja, nichts Spezielles und nichts Neues, – ein Begriff, der irgendwie bekannt vorkommt." Als wir auf der Suche nach einem für mich stimmigen Motto waren, erging es mir zuerst auch so. Je länger ich aber über "Vielfalt Aargau" nachdachte, desto mehr wurde mir bewusst, dass ich gerade dieser Vielfalt, wie wir sie alle bereits kennen, vertiefte Beachtung in meinem Präsidialjahr schenken will. Hermann Hesse hat sich zur Vielfalt folgendermassen geäussert: "In Wirklichkeit aber ist kein Ich, auch nicht das naivste, eine Einheit, sondern eine höchst vielfältige Welt, ein kleiner Sternenhimmel, ein Chaos von Formen, Stufen und Zuständen, von Erbschaften und Möglichkeiten." Wenn ich mir aufgrund dieser Worte von Hesse vorstelle, welche Vielfalt hier in diesem Saal ist, welche Vielfalt jede Person in

sich trägt und welche Vielfalt alle in ihrer Familie, ihrem Dorf, ihrem Bezirk erleben, so habe ich grosse Achtung, was da an Wissen und Erfahrung zusammenkommt. Wissen und Erfahrung, die Sie alle in der Funktion als Grossrätin/Grossrat/Regierungsrat einbringen, und im Austausch mit anderen eine noch grössere Vielfalt erleben.

"Vielfalt Aargau" ist geprägt durch die unterschiedlichen Regionen, die Dialekte, die abwechslungsreichen Landschaften, die Seen und Flüsse, die spannende, zum Teil auch etwas komplizierte Geschichte. Sie ist geprägt durch die Arbeit von Menschen aus verschiedenen Berufsrichtungen und Kulturen und durch all das, was in unserem Kanton erzeugt, produziert und erlernt wird. Sie ist geprägt durch die Vergangenheit, die uns in unserer Gegenwart beeinflusst. Und vielleicht geht es auch Ihnen ab und zu so. Wenn Sie sich mit einem Thema intensiv befassen, sich mit anderen Menschen darüber austauschen, öffnen sich plötzlich ganz neue, vielfältige Perspektiven. Ich finde es wichtig, dass man diese neu gewonnene Vielfalt bei der weiteren Umsetzung berücksichtigt. Oder wenn Sie als Höhepunkt einer Wanderung auf einen der vielen Aussichtstürme im Aargau steigen, durch diesen Blick von oben das Nahe und Ferne anders und neu sehen, die Vielfalt sogar als Einheit erkennen und mit diesem Wissen wieder zurück auf den Boden gehen, dann spüren Sie eine Zufriedenheit und Fülle in sich. Vielfalt wahrzunehmen, mit Vielfalt umzugehen, ist aus meiner Sicht ein Privileg. Menschen, die von Schicksalsschlägen geplagt sind, kaum Wohlstand erleben, in keinem sozialen Netzwerk eingeschlossen sind, haben Mühe, die Vielfalt zu erkennen. Sie treffen deshalb auch oft weniger breit abgestützte, eher einseitige und wenig nachhaltige Entscheidungen. Vielfalt hat also auch etwas mit einem Hauch Luxus zu tun. Vielfalt als Politikerin und Politiker zu erkennen und zu erleben ist ein Geschenk, das zugleich verpflichtet. Es verpflichtet uns, mit dieser Fülle achtsam umzugehen, Wissen und Erfahrung nicht anhzuäufen ohne weiterzugeben, die Vielfalt in Lösungen und Massnahmen einfliessen zu lassen. Wir müssen uns bewusst sein, wie schnell sich die Vielfalt verändern kann, sollten wir nicht verantwortungsbewusst damit umgehen. Die Wählerinnen und Wähler haben uns ihr Vertrauen gegeben, damit wir uns mit dem, was wir tun, vertieft auseinandersetzen und gemeinsam weiterentwickeln. Sie haben uns ihr Vertrauen gegeben, damit wir in der ganzen Vielfalt nicht stillstehen, sondern den Mut haben, unseren Kanton innovativ weiter zu bringen. Dies mit Wissen, Erfahrung, Ausdauer, Visionen, Humor und der Fähigkeit, Rückschritte als wichtigen Teil eines ganzen Prozesses anzunehmen.

Ich habe als Symbol zu meinem Motto drei farbige, ineinander bewegende Kreise ausgewählt. Grün, gelb und blau. Grün und gelb sind die Farben meiner Wohngemeinde, der ich viel zu verdanken habe. Ich hatte dort die Möglichkeit, mein Wissen schon früh im Bereich Gesundheit und Kultur einzubringen, noch bevor ich den Schritt in die Politik wagte. Und manchmal denke ich, eine politische Karriere ist wie ein guter Wein. Es braucht Zeit, die richtigen Wetterlagen, eine gute Gärung, es braucht Mentoren in Form von Kellermeisterinnen und -meistern, ein förderliches Kellerklima und vieles mehr. Nur so kann sich ein Tropfen bilden, der nicht nur abgerundet und schön ist, sondern als guter Wein durch seine Vielfalt von Gerüchen und Geschmäckern auch Kanten und Ecken zeigt. Die Gemeinde Birmenstorf mit gelb und grün war mir eine gute Lehrmeisterin in meinem politischen Gärprozess. Durch mein politisches Schaffen auf der kommunalen wie auch kantonalen Ebene lernte ich die Vielfalt des Kantons Aargau schätzen. Und so schwingt auch der blaue Kreis für diesen Kanton mit. Blau, als Symbol für die verschiedenen Flüsse und ihr prägendes Landschaftsbild. Mein Ziel in diesem Präsidialjahr ist, dass weitere farbige Kreise dazukommen, und ich mein Wissen über unseren Kanton zusammen mit anderen Menschen erweitern kann. Ich möchte nicht nur selbst Vielfalt erleben, sondern auch Ihnen hier im Saal davon im Verlaufe des Jahres etwas weitergeben. Ich wünsche mir und Ihnen in diesem Jahr, wie Hesse es formuliert hat: "eine höchst vielfältige Welt,

ein kleiner Sternenhimmel, verschiedene Formen, Stufen und Zustände von Erbschaften und Mög-

lichkeiten." Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

[Applaus]

1643 Kommissionswahlen in die ständigen Kommissionen GPK und EBK (Ersatzwahlen für den Rest der Legislaturperiode 2017/2020); Kenntnisnahme

Geschäft 19.385

Auf dem Korrespondenzweg wurden durch das Büro mit Beschluss vom 16. Dezember 2019 für den Rest der Legislaturperiode 2017/20 die folgenden Kommissionsmitglieder einstimmig gewählt (gestützt auf § 12 GVG):

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Erich Hunziker, SVP, Kirchleerau, als Mitglied (anstelle von Stefanie Heimgartner, Baden)

Einbürgerungskommission (EBK)

- Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, als Mitglied (anstelle von Marianne Binder-Keller, Baden)

Keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme

1644 Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule; Schulgesetz; Änderung; redaktionelle Überprüfung gemäss § 35 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) und § 56b der Geschäftsordnung (GO)

Geschäft 19.295

Mit Datum vom 18. Dezember 2019 unterbreitet der Regierungsrat den Bericht und Antrag zur Redaktionslesung.

Keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Der Antrag gemäss Bericht des Regierungsrats wird mit 124 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung der Änderung vom 10. Dezember 2019 des Schulgesetzes wird genehmigt.

1645 Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats für die Amtsperiode 2021/2024; Mandatszuteilung; Beschlussfassung

Geschäft 19.303

Behandlung der Vorlage des Regierungsrats vom 23. Oktober 2019. Die Kommission für allgemeine Verwaltung (AVW) beantragt Beschlussfassung gemäss dem regierungsrätlichen Antrag. Die AVW schlägt vor, auf die allgemeine Aussprache zu verzichten.

Allgemeine Aussprache

Auf die allgemeine Aussprache wird verzichtet.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Antrag gemäss Botschaft

Abstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 123 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Die 140 Mandate des Grossen Rats werden für die Amtsperiode 2021/2024 den Bezirken wie folgt zugeteilt:

Wahlkreis/Bezirk	Anzahl Mandate
Aarau	16
Baden	30
Bremgarten	16
Brugg	10
Kulm	9
Laufenburg	7
Lenzburg	13
Muri	7
Rheinfelden	10
Zofingen	15
Zurzach	7
Kanton Aargau	140

1646 Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Kaiserstuhl, Rekingen, Rietheim, Rümikon und Wislikofen zur Einwohnergemeinde Zurzach; Beschlussfassung

Geschäft 19.320

Behandlung der Vorlage des Regierungsrats vom 6. November 2019. Die Kommission für allgemeine Verwaltung (AVW) beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss dem regierungsrätlichen Antrag. Die AVW schlägt vor, stillschweigend auf das Geschäft einzutreten.

Eintreten

Eintreten ist unbestritten und erfolgt stillschweigend.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Antrag gemäss Botschaft

Abstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 128 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Kaiserstuhl, Rekingen, Rietheim, Rümikon und Wislikofen zur Einwohnergemeinde Zurzach sowie der entsprechende Zusammenschlussvertrag werden genehmigt.

1647 Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an den Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV); Beitritt des Kantons Aargau; Beschlussfassung; fakultatives Referendum

Geschäft 19.335

Behandlung der Vorlage des Regierungsrats vom 13. November 2019. Die Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS) beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss den regierungsrätlichen Anträgen.

Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, Präsidentin der Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS): Die Kommission BKS hat das Geschäft 19.335 Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV); Beitritt des Kantons Aargau, an ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2019 beraten.

Zur Einführung: Die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) ermöglicht unseren Studenten den gleichberechtigten Zugang zu allen universitären Hochschulen. Der Herkunftskanton bezahlt für seine Studierenden an die Universitäten jedes Jahr einen Beitrag. Die Zahlung geht an den Universitätskanton. Der Herkunftskanton übernimmt so einen grossen Teil der Ausbildungskosten seiner Kantonsangehörigen. Die heutige IUV ist aus dem Jahr 1997. Ein Hauptgrund für die Revision ist, dass sechs Kantone von Rabatten wegen den Wanderungsverlusten profitieren. Mit Ausnahme von fünf Universitätskantonen haben aber alle Kantone Wanderungsverluste. Dies sehen Sie in der Abbildung auf Seite 4 der Botschaft. Die neue IUV tritt auf das Studienjahr 2021/2022 in Kraft, sofern mindestens 18 Kantone beigetreten sind.

Die Kommission ist stillschweigend auf das Geschäft eingetreten. Eintreten war unbestritten. Zu den Finanzen: Wie in der Abbildung auf Seite 3 der Botschaft zu sehen ist, ist der Kanton Aargau der grösste Beitragszahler. 2018 betrug der Aufwand für unseren Kanton 76,7 Millionen Franken.

In der Kommission wurden folgende Themen diskutiert:

- Budgetierung der Kosten: Das gesamtschweizerische Betragsvolumen wird um 2,9 Prozent auf 593 Millionen Franken zurückgehen, für den Kanton Aargau resultiert daraus eine Reduktion von 3,1 Millionen Franken. Genau können die Kosten aber nicht vorausgesagt werden, denn man weiss nicht, wie viele Studierende was studieren werden und es kosten nicht alle Studiengänge gleich viel.
- Wanderungsverluste: Der Kanton Aargau profitiert bis jetzt nicht von Rabatten wegen Wanderungsverlusten, obwohl fünf Jahre nach Studienabschluss 52 Prozent der Universitätsabsolventen nicht mehr im Kanton Aargau wohnen. Durch die Zuwanderung von ausserkantonalen Universitätsabsolventen reduziert sich der Wanderungsverlust auf netto 30 Prozent im Aargau. In der Kommission wurde dies zwar bedauert, eine Handhabe, dies zu ändern, gibt es aber nicht. Neu gibt es keine Rabatte mehr für Wanderungsverluste, sondern es gibt Abzüge für Standortvorteile. Sie finden dies in der Botschaft auf Seite 5.

- Maximale Kosten für die Kostengruppe 3: Es gibt weiterhin drei Kostengruppen. Zu Fragen führte die teuerste Kostengruppe, die Kostengruppe 3, welche die medizinischen Studiengänge beinhaltet, wo die Betriebskosten der Lehre maximal verdoppelt werden können, was einem Betrag von 53'620 Franken entspricht.

Für den Kanton Aargau hat Herr Olivier Dinichert an den Verhandlungen teilgenommen. An dieser Stelle möchte ich ihm meinen besten Dank aussprechen.

Zu den Anträgen in der Botschaft: Alle drei Anträge wurden mit 15 gegen 0 Stimmen einstimmig gutgeheissen.

Eintreten

Vorsitzende: Stillschweigend treten die Fraktionen der EVP-BDP, SVP, CVP, SP und GLP auf die Vorlage ein.

Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen: Die FDP-Fraktion unterstützt den Beitritt zur totalrevidierten Interkantonalen Universitätsvereinbarung. Wir danken dem Regierungsrat und insbesondere den Verantwortlichen aus der Verwaltung für die verständliche und nachvollziehbare Darstellung der doch komplexen Materie in dieser Vorlage. Ein Nichtbeitritt würde die Aargauerinnen und Aargauer vom Studium an kantonalen universitären Hochschulen ausschliessen. Und es stimmt, dass die Universitätskantone den volkswirtschaftlichen Nutzen aus der Präsenz ihrer Hochschule ziehen. Erstens kehren die Studenten oftmals nicht wieder zurück in ihren Heimatkanton, sondern sie bleiben dann im Kanton, in welchem sie studiert haben. Zweitens gibt es natürlich auch verstärkte Forschungsaktivitäten in einem Universitätskanton. Dieser Nutzen wird richtigerweise dann abgegolten, nämlich durch die neu vorgesehenen Rabatte und durch den Verzicht auf die Beteiligung an den Infrastrukturkosten. Die FDP unterstützt auch den Wechsel von politisch festgelegten Tarifen zur Ist-Kosten basierten Weise. Ebenso finden wir die gestaffelte Einführung sinnvoll. Je nach Studierendenzahl und Aufteilung in die drei Kostengruppen besteht in der Tat eine richtige Planungsunsicherheit. Nach den Zahlen aus der Modellrechnung der Jahre 2016 und 2017 ergibt sich aber dennoch ein Minderaufwand für den Kanton von 3,1 Millionen Franken. Wir erachten dieses Konkordat als freundeidgenössischen Kompromiss, der durch die Zusammenarbeit aller Kantone zustande gekommen ist – unter spezieller Einbringung des Kantons Aargau –, und wir empfehlen Ihnen, der Botschaft zuzustimmen.

Ruth Müri, Grüne, Baden: Die Grünen würdigen die aus unserer Sicht guten Verhandlungsergebnisse der neuen interkantonalen Vereinbarung. Mit dem Wechsel vom politisch ausgehandelten Tarifsystem zu einem Ist-Kostenmodell und mit dem Wechsel von Rabatten für Wanderungsverluste hin zu Abzügen für Standortvorteile konnte für den Aargau eine Kostenreduktion von voraussichtlich 4 Prozent ausgehandelt werden. Es ist eminent wichtig, dass der Aargau dieser Vereinbarung beitritt, damit Aargauer Maturandinnen und Maturanden auch in Zukunft an allen Schweizer Universitäten studieren können. Die Verfügbarkeit von gut ausgebildeten Fachkräften ist – wie wir alle wissen – ein wesentlicher Standortvorteil für den Wirtschaftsstandort Aargau. Wir treten ein und werden die Anträge unterstützen.

Alex Hürzeler, Regierungsrat, SVP: Auch meinerseits kann ich Ihnen bestätigen, dass der Regierungsrat mit dem innerhalb der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) ausgehandelten Kompromiss zufrieden ist. Die Diskussionen, wie die neue IUV inhaltlich aussehen soll, gingen hin und her und dauerten mehrere Jahre. Meines Erachtens war es Zeit, das heutige Rabattsystem für die sogenannten Wanderungsverluste abzuschaffen. Deshalb liegt nun dieser Kompromiss vor. Ich sage es Ihnen offen, dass insbesondere die Universitätskantone der Westschweiz zu Beginn nicht einverstanden waren. Es fand jedoch eine Annäherung statt. Ich gehe jedoch davon aus, dass schlussendlich sämtliche Kantone beitreten werden. Sollte ein Kanton nicht beitreten – dies könnte auch der Kanton Aargau sein –, dann wäre es so, dass dann die Studierenden aus diesem Kanton an den Universitäten

ganz klare Nachteile hätten. Sie hätten nicht die gleichen Zugangsrechte wie Studierende der übrigen Kantone. Weil die Beitragszahlungen nicht vereinbart werden konnten, müssten die Studierenden die teilweise doch happigen Gebühren selber bezahlen. Im Medizinbereich liegen diese zum Beispiel im Bereich von über 50'000 Franken pro Jahr. Deshalb empfehle ich Ihnen auch ganz klar, dieser neu ausgehandelten Universitätsvereinbarung zuzustimmen. Besten Dank auch der Kommission BKS für die intensive Beratung.

Vorsitzende: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Anträge gemäss Botschaft

Abstimmungen

Antrag 1 wird mit 126 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 128 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 3 wird mit 130 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

- 1. Dem Beitritt des Kantons Aargau zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV) vom 27. Juni 2019 wird zugestimmt.
- 2. Gleichzeitig tritt der Kanton Aargau aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 aus unter dem Vorbehalt, dass die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV) vom 27. Juni 2019 in Kraft gesetzt wird.
- 3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach unbenütztem Ablauf der fakultativen Referendumsfrist oder bei Zustimmung der Stimmberechtigten im Falle einer Volksabstimmung, gegenüber dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) den Beitritt gemäss Ziffer 1 und den Austritt gemäss Ziffer 2 zu erklären.

Fakultatives Referendum

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 und 2 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. c der Kantonsverfassung.

1648 Ressourcenübertrag; Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF); Änderung; Beschlussfassung

Geschäft 19.321

Behandlung der Vorlage des Regierungsrats vom 6. November 2019. Die Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS) beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss dem regierungsrätlichen Antrag.

Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, Präsidentin der Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS): Die Kommission BKS hat das Geschäft 19.321 Ressourcenübertrag; Änderung des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF); an ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2019 beraten.

Zum Inhalt: Mit der Änderung des Dekrets soll es für Schulen zukünftig möglich sein, einen Übertrag der Ressourcen von maximal 5 Prozent von einem Jahr auf das nächste vorzunehmen und steht somit im Zusammenhang mit der Neuressourcierung Volksschule. Die 5 Prozent dürfen aber gesamthaft nicht überschritten werden, das heisst, es kann also nicht jedes Jahr ein Übertrag der Ressourcen von 5 Prozent erfolgen. Die Rückstellungen dürfen gesamthaft maximal 5 Prozent betragen. Werden die 5 Prozent überschritten, muss das Geld dem Kanton und der Gemeinde zurückbezahlt werden. Diese Überträge, also Ressourcen, dürfen nur für Personalkosten verwendet werden. Mit diesem Geld dürfen keine zusätzlichen Lektionen finanziert werden, welche für Schülerinnen und Schüler obligatorisch sind. Die Stundentafel des Kantons ist verbindlich und darf von der Schule vor Ort nicht erweitert werden. Die Inkraftsetzung ist auf das neue Schuljahr, also August 2020, geplant. Das Eintreten in der Kommission war unbestritten und erfolgte stillschweigend.

Die Kommission hat den Antrag mit 15 gegen 0 Stimmen einstimmig gutgeheissen.

Eintreten

Vorsitzende: Stillschweigend treten die Fraktionen der EVP-BDP, SVP, Grünen, CVP und GLP auf die Vorlage ein.

Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen: Die FDP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Unterbreitung der Vorlage und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen in den Dekreten. In der Botschaft ist der Handlungsbedarf ausführlich dargelegt. Momentan sprechen wir aber immer noch von Annahmen, da die neue Ressourcierung Volksschule erst ab 2021 eingeführt wird. Somit erwartet die FDP vom Regierungsrat, dass die Neuerungen eng beobachtet und begleitet werden. Wir begrüssen denn auch ausdrücklich, dass ein entsprechendes Monitoring vorgesehen ist.

Simona Brizzi, SP, Ennetbaden: Mit dem Projekt neue Ressourcierung Volksschule soll eine Vereinfachung und Flexibilisierung der Ressourcenverwendung sowie eine Vereinheitlichung der Ressourcenarten erreicht werden. Weiter soll das Vorhaben den Gestaltungsraum beim Einsatz der Unterrichtslektionen begünstigen. Wie Grossrätin Sabina Freiermuth gesagt hat, basiert die aktuelle Ausgestaltung der neuen Ressourcierung Volksschule auf Annahmen. Es wird immer wieder betont, dass in Zukunft die Schulen mehr Gestaltungsmöglichkeiten haben sollten. Das System produziert aber auch Verliererinnen und Verlierer. Tatsache ist, dass circa ein Drittel der Schulen mit der neuen Ressourcierung Volksschule weniger Ressourcen erhalten werden. Damit Schulen dies verkraften können, erfolgt die Überführung in zwei Etappen. Die erste Reduktion um maximal 6 Prozent erfolgt auf das kommende Schuljahr – also 2021 –, die zweite zwei Jahre später. Also bei diesen Schulen stellt sich die Frage des Ressourcenübertrags nicht. Damit aber Schulen mit mehr Ressourcen einen Gestaltungsspielraum haben, unterstützen wir die Möglichkeit zum Ressourcenübertrag. Es ist uns auch ein grosses Anliegen, wie auch der FDP, dass auf kantonaler Ebene ein Monitoring eingesetzt wird, damit die Auswirkungen des neuen Systems beobachtet und empirisch erfasst werden. So kann Anpassungsbedarf erkannt und auch angegangen werden. Wir unterstützen den Umsetzungsvorschlag und stimmen dem vorliegenden Entwurf einer Änderung des Dekrets zu.

Vorsitzende: Alex Hürzeler verzichtet auf eine Stellungnahme seitens Regierungsrat.

Vorsitzende: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF)

I., § 12 Abs. 3 lit. c und lit. d (neu), II. Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD), § 2 Abs. 1–4, § 5 Abs. 2 sowie Abs. 3 (neu), III. keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Antrag gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Antrag gemäss Botschaft wird mit 124 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Der Entwurf einer Änderung des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) wird zum Beschluss erhoben.

1649 Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Lea Schmidmeister, Wettingen) vom 18. Juni 2019 betreffend Erhöhung der Stundenzahl im Einschulungs- und Vorbereitungskurs (EVK) für asylsuchende Kinder und unbegleitete Minderjährige; Ablehnung

Geschäft 19.172

(vgl. Art. 1232)

Mit Datum vom 4. September 2019 beantragt der Regierungsrat, das Postulat abzulehnen.

Einschulungs- und Vorbereitungskurse (EVK) für asylsuchende Kinder und Jugendliche werden in Aarau, Untersiggenthal und Leuggern geführt. In ihnen werden schulpflichtige Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich während der ersten Monate ihres Aufenthalts auf den Übertritt in die Regelklasse vorbereitet. Im Vordergrund stehen dabei das Erlernen der deutschen Sprache und das Vertrautwerden mit dem Schweizer Schulalltag. Für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule umfasst der Unterricht 15 Lektionen pro Woche, an der Oberstufe zurzeit bis zu 18 Lektionen. Die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in die Regelstrukturen wird von den öffentlichen Schulen geschätzt.

Die erst in diesem Jahr erfolgte Neustrukturierung des Asylwesens auf Bundesebene bringt eine Reihe von Veränderungen mit sich, deren Auswirkungen sich auf das Asylwesen im Kanton Aargau zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau abschätzen lassen. Sie dürften aber in der Konsequenz dazu führen, dass die Rolle und Ausgestaltung der EVK überdacht werden müssen. Zurzeit ist deshalb weder eine Anpassung an den Unterricht der Regelklassen noch eine Änderung der Stundendotation seriös zu begründen. Es sind die Auswirkungen der folgenden Veränderungen abzuwarten beziehungsweise zu beobachten:

Am 1. März 2019 sind die neuen, beschleunigten Asylverfahren schweizweit in Kraft getreten. Unter der neuen Regelung halten sich Asylsuchende bis zu maximal 140 Tagen in den Bundesasylzentren

auf. Vorgesehen ist, dass ein grosser Teil der Verfahren innerhalb dieser Zeitspanne von 140 Tagen durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Mit dem neuen Asylgesetz (AsylG) wird auch der Anspruch auf Grundschulunterricht für schulpflichtige Kinder in den Bundesasylzentren gewährleistet. Die Standortkantone sind zuständig für die Organisation und die Durchführung des Grundschulunterrichts, der Bund kann ihnen dafür Beiträge ausrichten (Art. 80 AsylG). Somit ist damit zu rechnen, dass neu Kinder in den kantonalen Asylstrukturen ankommen werden, die bereits während der beschränkten Dauer ihres Aufenthalts in den Bundesasylzentren von schulischem Unterricht profitieren konnten. Wie lange die Verweildauer der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler in den Bundesasylzentren im Durchschnitt jedoch sein wird, wie der dortige Unterricht genau aussieht und welche Konsequenzen sich daraus allenfalls für die schulischen Anschlusslösungen in den Kantonen ergeben, lässt sich im Moment nicht sagen. Dazu müssen zunächst erste Erfahrungen gemacht werden.

Da noch keine Erfahrungswerte zu den Auswirkungen der neuen Asylverfahren und der Schulung in den Bundesasylzentren vorliegen, ist es aus Sicht des Regierungsrats zum jetzigen Zeitpunkt zu früh, eine Einschätzung darüber vorzunehmen, welche Auswirkungen die neuen Strukturen auf die Rolle der EVK haben werden und in welche Richtung allfällige Anpassungen an der Ausgestaltung und der Lektionendotation des EVK-Angebots gehen sollten. Würde die Lektionenzahl von 15/18 auf 24/27 Lektionen erhöht, wäre mit Kosten von jährlich rund Fr. 400'000.— zu rechnen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'447.-.

Lea Schmidmeister, SP, Wettingen: Vorausschicken möchte ich, dass die SP-Fraktion am Postulat festhält und die Ablehnung bestreitet. Die Begründung der Ablehnung ist unverständlich, da das beschleunigte Verfahren bereits in Kraft getreten ist und vollzogen wird. In der Antwort verliert der Regierungsrat kein Wort über mögliche Zukunft-Szenarios, obwohl das eine oder das andere bereits konzeptioniert ist. Gehe ich richtig in der Annahme, dass künftig der Einschulungs- und Vorbereitungskurs für asylsuchende Kinder auf diejenigen ausgeweitet wird, welche nach erhaltener Aufenthaltsbewilligung in die kantonalen Unterkünfte einziehen? Diese Kinder würden dann während der Aufenthaltsdauer in der Kantonsunterkunft, also bis zu sechs Monate, diese Spezialkurse besuchen. da es keinen Sinn macht, Kinder für sechs Monate einzuschulen, wenn sie danach sowieso wieder umziehen. Gerade für dieses Szenario wird der Kanton die Stundentafel entsprechend den Bedürfnissen der Kinder und den Anforderungen unserer Schulen anpassen müssen. Es kann nicht sein. dass die Kinder während circa 320 Tagen – also während der Zeit des Verfahrens im Bundesasylzentrum und der Aufenthaltsdauer in der kantonalen Unterkunft – keinen adäquaten Unterricht besuchen können. Die Kinder verpassen bei 15 oder 18 Lektionen pro Woche schlicht und einfach den Anschluss. Schlussendlich fehlen ihnen bis zu 100 Lektionen Unterricht. Ich muss Ihnen ja nicht erzählen, dass die betroffenen Kinder auf ihrer Flucht, die teilweise mehrere Jahre dauerte, keinen Zugang zur Schulbildung hatten. Und dass die Kinder nicht wählen konnten, ob sie flüchten oder nicht, erwähne ich hier noch nebenbei. Die Kinder sind wissbegierig und möchten lernen und sie müssen lernen. Die Stunden von 15 oder 18 auf 24 oder 27 Lektionen zu erhöhen, ist ein Minimum. Die Lehrpersonen der Volksschule, aber vor allem die betroffenen Kinder, werden es Ihnen danken. Dieser Vorstoss ist nun der letzte eines Päcklis zum Thema Asyl, welches gemeinsam mit vielen Engagierten rund um den internationalen Flüchtlingstag erarbeitet wurde. Alle Vorstösse, auch diejenige, welche der Regierungsrat entgegengenommen hätte, schmetterte das Parlament bis tief in die Mitte ab. Dies ist deshalb bemerkenswert, da wir Anregungen platzierten und nur wenig forderten. Zu guter Letzt ein Rat von unserer Seite: Die neuen Strukturen im Asylbereich kann der Kanton als Chance nutzen und über die Bücher gehen. Dies bedeutet aber auch, offen zu bleiben, zu überprüfen und vor allem zu verbessern, was es zu verbessern gilt. In diesem Sinne zähle ich auf die Unterstützung aus dem Rat.

Kathrin Hasler, SVP, Hellikon: Die SVP ist mit der Ablehnung des Postulats durch den Regierungsrat einverstanden. Im März 2019 ist das beschleunigte Asylverfahren in Kraft getreten. Mit dem neuen

Asylgesetz wird der Grundschulunterricht der asylsuchenden Jugendlichen bereits in den Bundeszentren gewährleistet. Die Auswirkungen dieser Veränderung, wie die durchschnittliche Verweildauer der schulpflichtigen Kinder in den Bundeszentren und auch die grundsätzliche Erfahrung des Unterrichts, müssen abgewartet und beobachtet werden. Diese Konsequenzen müssen allenfalls künftig in die schulische Anschlusslösung der Kantone eingebracht werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Erfahrungswerte zu den Auswirkungen des neuen Asylverfahrens und der Schulung der Jugendlichen in den Bundeszentren bekannt. Deshalb lehnen wir das Postulat ab.

Ruth Müri, Grüne, Baden: Die Schulpflicht gilt für alle Kinder und Jugendlichen, auch für Asylsuchende. Wir sehen nicht ein, warum die Schülerinnen und Schüler der Einschulungs- und Vorbereitungskurse signifikant weniger Stunden besuchen können als regulär beschulte Kinder und Jugendliche. Gerade in Asylunterkünften ist wenig Raum und vor allem auch wenig Unterstützung für eigenständiges Lernen vorhanden. Das Anliegen des Postulats ist gerechtfertigt. Wir sind der Meinung, dass auch mit der Umsetzung des neuen, beschleunigten Asylverfahrens Handlungsbedarf besteht und wir werden das Postulat unterstützen.

Dominik Peter, GLP, Bremgarten: Die Grünliberalen haben im Grundsatz für das Anliegen grosses Verständnis und erachten es aufgrund der Gesetzesänderungen auf Bundesebene auch als berechtigt. Die Begründung des Regierungsrats, dass es der falsche Moment für ein solches Postulat sei, weil er Erfahrungen machen wolle, ist ebenfalls nachvollziehbar. Die Sachlage überprüfen kann und wird der Regierungsrat wohl auch ohne dieses Postulat. Elegant wäre daher gewesen, das Postulat unter gleichzeitiger Abschreibung anzunehmen. Eine Ablehnung des Postulats ist daher aus unserer Sicht ein falsches politisches Zeichen und drückt meines Erachtens einzig die heutige Momentaufnahme aus und nicht die Grundsatzhaltung in Bezug auf solche Integrationsmassnahmen. Daher erachten wir es strategisch geschickter, wenn das Postulat zurückgezogen würde, und die SP dann im September nochmals kritisch nachfragen würde, wie sich die Sache entwickelt hat. Da wir für die Sache an sich Verständnis haben, gibt es im kühlen Winter ein lauwarmes Ja von der glp. Wir gehen bei einer Annahme aber davon aus, dass sich der Regierungsrat entsprechend Zeit lassen wird.

Alex Hürzeler, Regierungsrat, SVP: Nur noch eine kurze Ergänzung. Sie haben die Antwort und die Stellungnahme des Regierungsrats gelesen. Die Hauptbegründungen – es wurde soeben erwähnt – sind insbesondere natürlich die neuen Entwicklungen. Es kann durchaus auch dazu führen, dass die gesamte Ausgestaltung der EVK national neu überdenkt wird – allenfalls auch im Kanton Aargau. Jetzt hingegen die Stundendotationen massiv zu erhöhen und dabei zu wissen, dass wir da von Einschulungs- und Vorbereitungskursen reden, macht keinen Sinn. Wir sprechen ja nicht von der Volksschule, von der Regelschule. Wir sprechen von Einschulungs- und Vorbereitungskursen. Daher erachten wir dies derzeit weder als angezeigt noch als nötig. Aus diesem Grund halten wir an der Ablehnung fest.

Abstimmung

Das Postulat wird mit 84 gegen 45 Stimmen abgelehnt.

1650 Postulat Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau (Sprecherin), Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Gabriela Suter, SP, Aarau, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, und Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, vom 27. August 2019 betreffend Sicherstellung der Finanzierung des Frauenhauses Aargau-Solothurn; Überweisung an den Regierungsrat

Geschäft 19.235

(vgl. Art. 1313)

Mit Datum vom 13. November 2019 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

1. Vorbemerkungen

Die Finanzierung des Frauenhauses stützt sich im Wesentlichen auf zwei Gesetzesgrundlagen: auf das Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz), welches auch die Finanzierung von stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen in familiären oder sozialen Notlagen umfasst, sowie auf das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG). Für eine Finanzierung des Aufenthalts von Betroffenen gemäss Opferhilfegesetz müssen folgende vier Kriterien kumulativ erfüllt sein: es handelt sich um eine vorsätzliche oder fahrlässige Straftat gemäss schweizerischem Strafgesetzbuch, es liegt eine Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität vor, die Beeinträchtigung ist eine unmittelbare Folge der Straftat, eine akute Gefährdungssituation ist vorhanden und erfordert Schutz. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, erfolgt die Finanzierung über das Betreuungsgesetz. Weiter kann eine Finanzierung über das Opferhilfegesetz bis maximal 44 Tage (im Rahmen der Soforthilfe bis 21 Tage, im Rahmen der längerfristigen Hilfe auf Antrag weitere 23 Tage) dauern.

Mit der Ratifizierung der sogenannten Instanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt [Istanbul-Konvention]) besteht zudem eine direkte Verpflichtung, die erforderlichen Massnahmen zur Einrichtung von Schutzunterkünften wie dem Frauenhaus vorzunehmen.

Eine Sockelfinanzierung für das Frauenhaus ist weder nach geltendem Betreuungsgesetz möglich noch im Rahmen der Änderung des Betreuungsgesetzes vorgesehen.

2. Nachfragesituation

Als Einrichtungen der Krisenintervention unterliegt die Nachfrage nach Plätzen in Frauenhäusern grossen Schwankungen. Es bestehen verschiedene Einflussfaktoren dafür, so zum Beispiel auch andere Massnahmen zum Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern. Für die Einrichtungen sind diese Schwankungen in der Nachfrage anspruchsvoll, da sie eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Verfügbarkeit des Angebots bei gleichzeitigem finanziellen Risiko verlangen. Eine hohe Nachfrage wird teilweise durch die Nutzung ausserkantonaler Angebote aufgefangen, das heisst bei Anfragen, welche über die verfügbaren Plätze gehen, wird an ausserkantonale Einrichtungen weiterverwiesen. Allerdings besteht kein einheitliches System unter den Frauenhäusern, was auch mit den unterschiedlichen Finanzierungsmodellen in den Kantonen zusammenhängt. Bei voller Belegung werden Frauen an ein anderes Frauenhaus weiterverwiesen, insbesondere in den Kantonen beider Basel, Bern, Luzern oder Zürich.

Um die grossen Schwankungen in der Nachfrage auffangen zu können, ist eine interkantonale Zusammenarbeit sowohl der Frauenhäuser selber als auch auf Ebene der kantonalen Behörden zentral. Damit kann die Versorgung auch in Phasen hoher Nachfrage gewährleistet werden.

3. Finanzierung des Frauenhauses

Mit dem Frauenhaus Aargau-Solothurn sind heute Pauschalen für Frauen (Fr. 310.–) und für Kinder (Fr. 147.–) vereinbart. Im interkantonalen Vergleich sind die Pauschalen für Frauen im oberen Bereich, diejenigen für Kinder tief angesetzt. Für das Jahr 2020 ist ein einheitlicher Tarif von Fr. 290.– für Frauen und Kinder gleichermassen vorgesehen, was die heutige Problematik ungleicher Pauschalen mit entsprechenden betriebswirtschaftlichen Risiken bei der Aufnahme von Kindern für das Frauenhaus löst. Von den gesamten Betreuungstagen werden rund drei Viertel über die Opferhilfe im Departement Gesundheit und Soziales, der restliche Viertel über Restkosten im Departement Bildung, Kultur und Sport abgegolten. Die vorgesehene Anpassung der Pauschale betrifft somit den Bereich Opferhilfe stärker. Neben der Erhöhung des Tarifs hat der Kanton weitere Massnahmen geprüft: Seit dem 1. Juli 2019 übernimmt die Opferhilfe, wie die meisten anderen Kantone, die Kosten für ein Notset (Fr. 100.– pro Frau und Fr. 50.– pro Kind beziehungsweise maximal Fr. 200.– pro Familie), was Frauenhaus und Gemeinden zusätzlich entlastet. Zudem sollen dem Frauenhaus ab 2020 die Beiträge für die Nachbetreuung (Postvention) pauschal abgegolten werden, was einem Sockelbeitrag durch das Departement Gesundheit und Soziales gleichkommt.

Der Bericht der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) "Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen" hält fest, dass die Finanzierungssituation von Frauenhäusern aufgrund der Vorhalteleistungen respektive der Belegungsschwankungen stabiler ist, wenn ein Teil der Finanzierung objektbezogen im Sinne eines Sockelbeitrags geleistet wird. Dieser Sachverhalt bezieht nicht mit ein, dass durch das Leisten eines Sockelbeitrags unterschiedliche Pauschalen für inner- und ausserkantonale Klientinnen geschaffen werden. Die Folge davon ist, dass Klientinnen, welche aufgrund Platzmangels im Frauenhaus ihres Wohnkantons zunächst in ein ausserkantonales Frauenhaus eintreten müssen, aus Kostengründen jedoch in das innerkantonale Frauenhaus rückplatziert werden, sobald ein Platz frei wird. Diese Praxis widerspricht einer anzustrebenden stabilen Versorgungssituation der Betroffenen. Der Bericht der SODK weist entsprechend auch auf den Handlungsbedarf im Bereich der interkantonalen Unterbringungspraxis zugunsten einer lückenlosen und stabilen Krisenintervention ohne Unterbrüche hin.

Der Regierungsrat vertritt die Haltung vollkostenbasierter Pauschalen für das Frauenhaus, welche auf einer realistischen Auslastung berechnet sind. Damit wird eine transparente Grundlage für eine zu stärkende interkantonale Zusammenarbeit gelegt. Mit der Festsetzung einer gleich hohen Pauschale für Frauen und Kinder wird zudem dem finanziellen Risiko begegnet, welches die Aufnahme von Kindern bisher beinhaltete. Des Weiteren ist damit auch die Abstimmung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn auf der bisherigen Basis möglich.

4. Schlussbemerkungen

Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die anfallenden Betriebskosten und vor allem die Vorhalteleistungen des Frauenhauses Aargau-Solothurn angemessen finanziert werden, idealerweise durch eine Subjekt- und Objektfinanzierung.

Die Notwendigkeit des Frauenhauses Aargau-Solothurn ist unbestritten. Der Regierungsrat bekundet seine Absicht, die Finanzierung des Frauenhauses Aargau-Solothurn so zu gestalten, dass der Betrieb mit den erforderlichen Vorhalteleistungen ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochstehendes Angebot führen kann. Er entspricht damit dem Anliegen des Postulats, eine angemessene Finanzierung sicher zu stellen. Zugunsten einer stabilen interkantonalen Unterbringungspraxis erachtet der Regierungsrat angepasste und einheitliche Tagespauschalen auf der Basis von Vollkosten als zielführend. Gleichzeitig wird die interkantonale Zusammenarbeit durch den Verzicht eines Sockelbeitrags in Hinblick auf eine längerfristige stabile Versorgung gestärkt. Damit vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass ein Sockelbeitrag respektive eine teilweise Objektfinanzierung der Versorgung auf lange Frist nicht förderlich wäre.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'165.–.

Vorsitzende: Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

1651 Motion Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 17. September 2019 betreffend Änderung des Schulgesetzes bezüglich religiösen Feiertagen; Rückzug

Geschäft 19.281

(vgl. Art. 1415)

Mit Datum vom 4. Dezember 2019 beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

An den Aargauer Schulen besteht im Zusammenhang mit der Urlaubsgewährung an hohen religiösen Feiertagen kein Handlungsbedarf. Wie vom Regierungsrat schon am 28. August 2019 in der Beantwortung der (19.183) Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 18. Juni 2019 betreffend muslimischen Feiertagen an Aargauer Schulen ausführlich dargelegt, können die Schulpflegen und Schulleitungen gut mit der geltenden Regelung umgehen. Wo es im Zusammenhang mit der Urlaubsgewährung zu Unklarheiten oder Problemen kommt, können sich Eltern oder Schulen an die kantonale Schulaufsicht wenden. Im Zusammenhang mit Urlaubsgesuchen an religiösen Feiertagen der Muslime oder anderer Konfessionen musste diese in den letzten Jahren kaum Anfragen beantworten.

Bei der Möglichkeit, für hohe religiöse Feiertage Urlaub zu beantragen, handelt es sich um ein Erfordernis der verfassungsmässig garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Von der Urlaubsmöglichkeit Gebrauch machen können alle Konfessionen, deren religiöse Feiertage nicht mit unserem evangelisch-reformiert beziehungsweise römisch-katholisch geprägten Schulkalender kompatibel sind. Dazu gehören beispielsweise Angehörige des Judentums, des Islams, des tamilischen Hinduismus, des tibetischen Buddhismus, aber auch christlicher Gemeinschaften wie der russisch-orthodoxen oder der serbisch-orthodoxen Kirche, die Weihnachten oder Karfreitag/Ostern nicht an denselben Daten begehen wie die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche.

Die Kompetenz, auf entsprechendes Gesuch hin Urlaub zu gewähren, liegt bei der Schulpflege. Sie kann diese Kompetenz aber auch an die Schulleitung oder Lehrpersonen delegieren. Ebenfalls im Ermessen der Schule vor Ort liegt es, Rahmenbedingungen für das Beantragen von Urlaub (zum Beispiel Mindestfristen für das Einreichen von Gesuchen) und zum Aufarbeiten von versäumtem Lernstoff festzulegen.

Aus Sicht des Regierungsrats ist im Zusammenhang mit der Gewährung von Urlaub an hohen religiösen Feiertagen die Glaubens- und Gewissensfreiheit höher zu gewichten als der Aspekt einer möglichen Ungleichbehandlung wegen mehr oder weniger freien Tagen – dies umso mehr, als die Möglichkeit, Urlaub zu beantragen, nicht nur für eine bestimmte Begründung wie beispielsweise religiöse
Feiertage gilt. Müssten in Zukunft für religiöse Feiertage zwingend freie Schultage ("Jokertage") gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes (SAR 401.100) beziehungsweise § 16 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Volksschule (SAR 421.313) bezogen werden, würde dies zudem zu einer neuen Form
von Ungerechtigkeit führen: Familien, die ihre hohen religiösen Feiertage begehen möchten, auch
wenn diese nicht auf ohnehin schulfreie Tage fallen, verlören damit die Möglichkeit, aus anderen
Gründen wie etwa Familienfesten usw. "Jokertage" zu beziehen.

Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen lehnt der Regierungsrat das Anliegen ab, dass für religiöse Feiertage, welche nicht mit dem geltenden Schulkalender kompatibel sind, zwingend "Jokertage" einzusetzen sind. Selbstverständlich steht es den Eltern weiterhin frei, auch für religiöse Feiertage oder andere in der Verordnung über die Volksschule erwähnte mögliche Urlaubsgründe "Jokertage" einzusetzen.

Die im Motionstext vorgeschlagene Änderung in der Verordnung über die Volksschule wäre zudem nicht geeignet, um dieses Anliegen umzusetzen. Denn die Streichung von § 13 Abs. 2 lit. c der Verordnung über die Volksschule würde nicht die von der Motionärin gewünschte Wirkung erzielen. Die möglichen Urlaubsgründe sind in Absatz 2 nicht abschliessend aufgelistet, sondern dienen lediglich der Veranschaulichung, was mit "persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnissen der Gesuchstellenden" (Absatz 1) gemeint sein könnte. Bei einer Streichung des explizit genannten Urlaubsgrunds "hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe" würde es daher der Schulpflege beziehungsweise im Fall einer Delegation der Schulleitung oder Lehrperson auch weiterhin möglich sein, einen Urlaub an religiösen Feiertagen zu bewilligen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Keine Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'118.-.

Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil: Meine Motion folgte auf meine Interpellation zum selben Thema. Sie hatte zum Ziel, eine Ungleichbehandlung von Schülern verschiedener Religionsgemeinschaften zu beseitigen, um den Lehrern und Lehrerinnen wieder einen reibungslosen Schulbetrieb gewähren zu können. Auch wenn der Regierungsrat der Ansicht ist, dass es keinen Handlungsbedarf gibt, sprechen die vielen Zuschriften, welche ich von Lehrpersonen und Schulleitungen aus unserem Kanton erhalten habe, eine ganz andere Sprache. Da die Religionsfreiheit höher gewichtet wird als die Gleichbehandlung von Schülern und Schülerinnen und es auch bei Annahme meiner Motion zu keiner grossen Veränderung käme, ziehe ich heute meine Motion zähneknirschend zurück. Es stimmt mich bedenklich, dass uns in dieser Sache einmal mehr die Hände gebunden zu sein scheinen. Die Richtung, welche wir je länger je mehr einschlagen, ist wieder klar und deutlich aufgezeigt worden und sollte uns zu denken geben. Auch wenn das hier nicht alle so sehen: Noch sind wir ein christliches und kein islamisches Land.

Vorsitzende: Die Motionärin zieht die Motion zurück. Das Geschäft ist erledigt.

Schluss: 15:37 Uhr